

# Bäcker-Zeitung.

Organ aller in der Nahrungsmittel-Industrie beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Offizielles Organ  
der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse  
der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands  
(Stz: Dresden).

Herausgegeben und redigirt von D. Allmann, Hamburg, Westf. 17, 1. St.

Erscheint alle 14 Tage, Sonnabends.

Offizielles Organ des Verbandes  
der  
Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands  
(Stz: Hamburg).

Bereins-Anzeigen für die fünfgespaltene Petitzelle oder deren Raum 10 S., Geschäfts-Anzeigen 15 S., doch ist bei Einsetzung von Letzteren der Betrag beizufügen.

Mitglieder des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands erhalten dieses Blatt gratis.

Bereinsbezug für Fachvereine der Bäcker bei mindestens 10 Exemplaren pro Quartal 75 S. — Für Einzel-Abonnements pro Quartal M. 1,20.

## Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenunterstützung.

Wie in zahlreichen anderen Berufen, so macht sich gegenwärtig unter den gewerkschaftlich organisierten Bäckern das Verlangen nach einer Unterstützung der Mitglieder in Fällen der Arbeitslosigkeit bemerkbar, und eine Reihe von Einsendungen, theils in beifürwortendem, theils in ablehnendem Sinne beweisen zur Genüge das Interesse, das dieser wichtigen Frage entgegengebracht wird. Daß ein solches Interesse auch bei denen obwaltet, die sich wegen der zu erwartenden Beitragserhöhung, also aus taktischen Gründen, gegen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung wenden, nehmen wir ohne Weiteres an; sie würden vielleicht begeisterte Anhänger dieser Unterstützung sein, wenn es ohne Mehrbeitrag abginge und drängte sich der ungewöhnlich hohe Umfang der Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe nicht allzu auffällig hervor, so wäre auch der Pessimismus geringer, der eine Arbeitslosenunterstützung in diesem Berufe für undurchführbar hält. Freilich hat das Bäckergewerbe nicht so auffällige tote Saisons, wie die Bauberufe; es ist nicht auf wenige Monate des Jahres zusammengedrückt und für Gelegenheitsarbeiter geschaffen, wie manche Kampagneindustrie; dafür sorgten die kleingewerbliche Zersplitterung und intensive Ausbeutung und vor Allem die gewerkschaftliche Lehrlingszucht für eine ständige Arbeitslosenarmee, die um so drückender wirkt, als sie nicht, wie in anderen Lehrlingsgewerben, so leichten Abfluß in verwandte Großindustrien findet. Die Schlosserei hat mehr Lehrlinge im Verhältnis aufzuweisen, aber sie kann als Lehrberuf für zahlreiche Maschinenbranchen gelten und ihre Lehrlinge werden Fabrikarbeiter verwandter Berufe. Die ausgebildeten Bäckerlehrlinge werden nicht für fremde Berufe, meist nicht einmal genügend für den eigenen, vorbereitet; sie bleiben zunächst Bäcker und treiben sich, wenn sie wegen ihrer Ueberzahl keine Arbeit finden können, auf den Landstraßen und Herbergen herum und nehmen höchstens fremde Gelegenheitsarbeit an, bereit, wieder in den eigenen Beruf zurückzutreten, wenn sich ein Unterkommen bietet; erst später, wenn ihnen über die ganze Misere ihres Gesellendaseins die Augen aufgegangen sind, wenn sie in die Jahre kommen, wo sich andere Arbeiter eine eigene Familie gründen, geht auch ihnen die Geduld verloren und sie sagen ihrem Berufe Lalet. Erinnern wir uns, daß die 1895er deutsche Betriebszählung in Bäckereibetrieben 36347 Lehrlinge = 29,9% der Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge ermittelte. Auf 70 Gehilfen und Arbeiter kommen 30 Lehrlinge! Das bedeutet, daß bei der dreijährigen Lehrzeit jährlich 12000 Gesellen produziert werden und daß in 7 Jahren der Gehilfenstand verdoppelt ist. Von letzterem ist aber schon jetzt ein Theil ständig arbeitslos. Im Durchschnitt hat daher jeder ausgebildete Bäcker bloß ein Gesellendasein von 6—7 Jahren vor sich; kann er sich in dieser Zeit nicht soviel für das übrige Leben erschaffen, so muß er hungern oder abspringen, denn daß der Meisterstand sich lange nicht so rasch erneuert und an Zahl viel weniger zunimmt, als die Zahl der Gesellen, ist auch dem Blödesten einleuchtend.

Im Nachstehendem sei versucht, die Höhe der Arbeitslosigkeitsgefahr im Bäckergewerbe auf Grund des Materials der 1895er Reichsarbeitslosenzählung zu berechnen und darnach einen Einblick in die möglichen Kosten der Arbeitslosenunterstützung zu gewinnen. Zuvor sei bemerkt, daß die 1895er Arbeitslosenzählung an 2 einzelnen Tagen, am 14. Juni (12 Tage nach dem Pfingstfest) und am 2. Dezember (22 Tage vor Weihnachten) stattfand, beides Tage, die weder die Höhe der Beschäftigung, noch die Tiefe der Arbeitslosigkeit kennzeichnen. Da es (außer den Festwochen) im Bäckergewerbe keine periodische Saison und Arbeitslosigkeit giebt, so haben die Zählungstage keine besondere Bedeutung. Wichtiger ist das

Zählungsjahr, da Theuerungsjahre naturgemäß die Bäckerei nicht unbeeinflusst lassen. Das Erntejahr 1894 weist jedoch eben so wenig Besonderheiten auf, wie das nachfolgende; sie können folglich als mittlere Jahre gelten.

Bei der Berufszählung am 14. Juni 1895 wurden 139959 Bäckerei-Arbeitnehmer im Hauptberuf ermittelt, von denen nur 129527 Arbeiter im engeren Sinne (ausschließlich der Angestellten und mit-erwerbenden Familienangehörigen der Meister) waren. Die Betriebszählung ermittelte am gleichen Tage nur 122985 Arbeiter im engeren Sinne, wonach das Minus von 6542 Arbeitern hauptsächlich der Arbeitslosigkeit und Krankheit zur Last fällt. Thatsächlich wurden dann auch an diesem Tage 6131 Nichtarbeitende (davon 1633 Kranke) gezählt und die bei der Volkszählung wiederholte Arbeitslosigkeitszählung ergab gar 8192 Nichtarbeitende (davon 2185 Kranke). An beiden Tagen wurden also 4498, bezw. 6007 gesunde arbeitslose Bäcker gezählt. Die in letzteren Zahlen mit enthaltenen Angestellten sind auszuschneiden, wodurch sich die Sommerzahl auf 4491, die Winterzahl auf 5982 Arbeitslose reduziert, gegenüber der Gesamtzahl der Arbeiter ein Verhältnis von 3,21 und 4,27%. Auszuschneiden sind aber auch der in Rechnung gezogenen Gesamtzahl der Arbeiter, sowohl die mit-erwerbenden Angehörigen der Meister, als auch die Lehrlinge, da beide Kategorien nicht arbeitslos werden. Die Berufszählung (als die ungenauere) ermittelt nur 10432 hauptberufliche Angehörige, daneben 21010 nebenberufliche, während bei der Betriebszählung 29679 hauptberufliche Angehörige gezählt wurden, welche Zahl jedenfalls dem thatsächlichen Verhältnis bedeutend näher kommt. Sonach umfaßten die erwerbenden Angehörigen 20% der Arbeiterziffer, deren Abzug die letzteren auf 112000 reduzieren würde. Die Lehrlinge stellen nach der Betriebszählung weitere 30% der letzteren Zahl; nach ihrem Abzug bleiben nur 78357 gelernte Gehilfen und Hilfsarbeiter übrig, welche die obengenannte Arbeitslosenziffer von 4491 = 5,73% und 5982 = 7,63% aufzuweisen haben. Am 14. Juni 1895 waren 5,73%, am 2. Dezember 1895 sogar 7,63% aller Bäcker arbeitslos. Dieses Verhältnis wird jedenfalls im Laufe des Jahres noch größere Schwankungen aufzuweisen haben und vor Allem in den Großstädten, den Sammelbecken der Arbeitslosigkeit, wird es um das Vielfache steigen. Nehmen wir jedoch diese Zahlen als mittlere Höhe an, so ergibt sich aus beider Durchschnitt, daß an einem beliebigen Tag im Jahr 6,68% der Bäcker und Hilfsarbeiter arbeitslos sind, und da wir diesen beliebigen Tag als mittlere Höhe annehmen, — daß wir mit einem ständigen Arbeitslosigkeitskontingent der Bäcker im Reiche von 6,68% zu rechnen haben.

Können wir diese Arbeitslosigkeitsquote auf die im Verband organisierten Bäcker übertragen? Der Verband umfaßte nach der Statistik der General-Kommission im Jahre 1897 nur 1563 Mitglieder = rund 2% der deutschen Gehilfen und Arbeiter. Diese 2% bewegen sich zumeist in größeren Städten, wo erfahrungsgemäß die Arbeitslosigkeit weit höher ist. Nach einer Berliner Berufs-Arbeitslosenstatistik wurden im Januar 1898 von ca. 3500 in Berlin befindlichen Bäckergehilfen 851 Arbeitslose = ca 25% ermittelt mit der Hinzufügung, daß auch diese traffe Zahl noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Andererseits kann man annehmen, daß sich bis jetzt meist die in festeren Stellen befindlichen organisiert haben, während die ständig Arbeitslosen dem Verbandsfernbleiben. Dafür spricht die geringe Reiseunterstützungsausgabe (1897 nur 23,7 Pfg. per Mitglied), die bei starkem Stellenwechsel der Mitglieder doch weit größer sein mußte. Immerhin kann man die für das ganze Reich berechnete Arbeitslosigkeitsquote den meist in größeren Städten organisierten

Bäckern nur als Minimalquote unterstellen, sodaß wir mit der Annahme zu rechnen haben, daß die wirkliche Arbeitslosigkeitsgefahr eher höher, als geringer ist. Daraus ergibt sich, daß bei einem Anwachsen des Verbandes auf 2000 Mitglieder ca. 134 Mitglieder ständig, Tag für Tag als Arbeitslose zu erhalten wären. Die wirkliche Zahl ist natürlich bei Weitem höher; für die Berechnung bleibt es jedoch zunächst einflusslos, ob der Arbeitslose Schulz- oder Müller heißt. Außer Erörterung soll auch die Frage bleiben, ob die Einführung der Arbeitslosenunterstützung besonders auf die häufig Arbeitslosen eine erhöhte Anziehungskraft ausüben würde, denn der unumgängliche Mehrbeitrag schreckt viele derselben, da sie in schlechteren Verhältnissen leben, ab, und gegen Unterstützungsjäger giebt es genügend Vorbeugungsmittel. Da die Bäcker im Jahr 365 Arbeitstage haben, so beträgt die Gesamtarbeitslosigkeit der 134 ständig Arbeitslosen 48910 Tage, also im Durchschnitt pro Mitglied der Organisation 24 1/2 Tage. Das wäre diejenige Arbeitslosigkeit, die für die Kosten der Arbeitslosenunterstützung als Minimum in Betracht kommen würde.

Wollte man jeden arbeitslosen Tag mit 1 M. unterstützen, so müßten eben 48910 M. pro Mitglied und Jahr oder 2,04 M. pro Mitglied an Beiträgen mehr aufgebracht werden. Aber davon kann noch nicht die Rede sein, denn erstens ist in dieser Gesamtarbeitslosigkeit auch die Arbeitslosigkeit auf Reise enthalten, für die der Verband schon gegenwärtig Unterstützungen zahlt, bezugnehmend die etwa durch Streik hervorgerufene, die wir jedoch, weil durch andere Verhältnisse hervorgerufen, besser außer Betracht lassen. Dann aber wird man eben so wohl gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Unterstützungsbrechtes, als auch bezüglich des Beginnes und der Dauer der Unterstützung zu treffen haben, wodurch ein großer Theil von Arbeitslosigkeit von der Unterstützung ausscheidet und die Kasse entlastet wird. Das Verhältnis zwischen der Arbeitslosigkeit auf Reise und solcher am Orte ist in der Regel erst nach jahrelangen Erfahrungen und Statistiken festzustellen. Meist ist die Reiseunterstützung, da sie ledigen Kollegen gewährt wird, etwas billiger, als die Arbeitslosenunterstützung werden könnte; dagegen ist die örtliche Arbeitslosigkeit meist größer, d. h. umfangreicher und von längerer Dauer. Zur Berechnung dieses Einflusses giebt es zwei Wege: entweder man schätzt prozentual die Arbeitslosigkeit auf Reise ab und bringt sie in Abzug — oder man nimmt den bisher dafür aufgewendeten Betrag (im Durchschnitt der Jahre 1895—97 = 20 Pfg. pro Mitglied und Jahr) als Ersparnis an. Da wir nicht im Stande sind, auf ersterem Wege zu einem Schätzungsergebnisse zu gelangen, so bleibt für uns nur der zweite gangbar; doch darf man, da die Reiseunterstützung ja keineswegs zu Gunsten der theureren Arbeitslosenunterstützung abgeschafft werden soll, den ersparten Betrag nicht auf 40 Pfg. verdoppeln, da anzunehmen ist, daß nur die Hälfte der Reise-arbeitslosigkeit unterstützt wird und daß der Arbeitslosenetat auch durch die nicht unterstützte Reise-arbeitslosigkeit entlastet wird.

Schwieriger ist die Ersparnis durch die Begrenzung der Unterstützungsansprüche und durch die Karenzfristen zu berechnen. Nimmt man an, daß nur solche Mitglieder unterstützt werden, die dem Verband mindestens 1 Jahr lang angehören, so fällt die Arbeitslosigkeit der jüngeren Mitglieder außer Betracht. Die Erfahrung lehrt, daß sich die Gewerkschaften mindestens alljährlich um 20% ihrer Mitglieder erneuern, oft sogar prozentual noch höher, welchen Wechsel aber gerade die Einführung der Unterstützung steuern soll; die Beitragserhöhung wird in gleichem Maße wirken, wenigstens eine solche in der uns bereits vorstehenden Höhe. Indes ist die

Erparnis auf mindestens 10% als Ziel anzunehmen. Weiter kämen als Hauptbedingung der Entlastung in Betracht, daß die ersten 7 Tage der Arbeitslosigkeit ununterbrochen bleiben. Das würde den Wegfall der großen Masse der einmaligen Unterstützungsansprüche und die Ermäßigung der übrigen zur Folge haben. Nach der 1898er Arbeitslosen-Zählung waren 1—7 Tage arbeitslos im Juni 15,7% im Dezember 18,8%, im Durchschnitt also 14,7% der Arbeitslosen. Aber auch die übrigen 85% der Arbeitslosen längerer Dauer werden von der Unfähigkeit zur Arbeit betroffen. Nimmt man eine durchschnittliche 6wöchige Arbeitslosigkeit derselben an, so betrüge das Erparnis weitere 16—17%. Wir wollen den Einfluß dieser Karenz jedoch bloß auf ein Mi. als von 25% zusammensetzen. Weiter haben wir die Höchstgrenze der Unterstützungsansprüche zu berücksichtigen; setzt man diese auf 5 Wochen fest, so bleibt die Arbeitslosigkeit nach dem 40. Tage ununterbrochen. Nach der 1898er Statistik waren durchschnittlich 24,8% zwischen 28—90 Tage und 10,7% mehr als 90 Tage arbeitslos; bei den letzteren allein beträgt die Ersparnis mehr als die Hälfte; man kann sie sonach mit 5% in Rechnung setzen. Größer ist der Ausfall dadurch, daß Ausgesteuerte, auch solche mit Hilfeunterstützung, im folgenden Jahre vom Unterstützungsbezug ausgeschlossen werden; da es sich hier um die Säuglings-Arbeitslosen handelt und bei nur 6wöchiger Unterstützung sehr viele der Aussteuerung nahe kommen werden, so sind 10% Ersparnis eher zu gering, als zu hoch veranschlagt. Die Entlastung beläuft sich somit auf 10 + 25 + 5 + 10 = 50%, wonach von den 24 1/2 Tagen Arbeitslosigkeit pro Kopf und Jahr der Mitglieder nur noch 12 1/4 zu unterstützen wären. Berechnet man pro Tag 1 Mk. Arbeitslosenunterstützung, so kostete die letztere dem Verband pro Mitglied 12,25 Mk., wovon der Betrag der Hilfeunterstützung verdoppelt abzuziehen ist, — bleibt 11,85 Mk. oder rund 1 Mk. pro Monat. Das wäre jedoch das Minimum, da die großstädtische Arbeitslosigkeit bei Weitem höher ist und den Verband um so mehr belastet, je mehr Mitgliederprozent in Großstädten arbeiten, und da auch ungünstigere Jahre in Rechnung zu ziehen sind, so kann sich dieser Betrag leicht verdoppeln. Er kann zwar wieder durch energichere Sparbarkeit bei Bemessung der Unterstützungsansprüche vermindert werden; immerhin bleibt die Beitragserhöhung eine derartige, daß sie Wenige zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung ermuthigen dürfte. Das ist zu beklagen, da die letztere ein höchst schätzbares Kampfmittel ist, aber Thatfachen sind hartnäckige Dinge.

Man glaube aber nicht, daß dies nicht zu ändern sei. Die statistischen Darlegungen haben gezeigt, wo der Hebel anzusetzen ist. Vor Allem gilt es, der unheilvollen Lehrlingszuchterei entgegenzuwirken, was sowohl im verwaltungsbehördlichen, als auch gewerkschaftlichen Wege geschehen kann, in ersterem durch Beschränkungen der Lehrlingszahlen auf Grund des neuen § 128 der Handwerksnovelle, worauf vor Allem die neugewählten Gesellenausschüsse in den Innungen und Handwerkskammern hinzuwirken haben, und Weigerung der Werkführer, mit einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen zu arbeiten, was jetzt freilich nur von problematischem Werth ist. Dann aber muß der Verband besonders in kleineren Städten und auf dem Lande ausgebreitet werden, wo geringere Arbeitslosigkeit herrscht. Endlich kann die Arbeitslosigkeit, wie bekannt, direkt durch Verkürzung der Arbeitszeit vermindert werden, um mehr Kollegen Beschäftigung zu verschaffen. Insbesondere bewirkt die Einführung des zwei- und dreischichtigen Betriebes eine Mehrinsetzung von Arbeitskräften, und nichts arbeitet dieser Erneuerung besser vor, als das strikte Festhalten, sogar bis zum Heruntergehen unter den 12stündigen Maximalarbeitsstag, der ja auch nur die äußerste Grenze, keineswegs aber die Norm bilden soll. Leider bildet er heute noch kaum die Regel und es wäre besser bestellt, wenn die Bäcker weiter energischer auf die Innehaltung des Gesetzes bedacht wären und sich weniger zu Witzschuldigen der Uebertretungen machten. Wenn in allen diesen drei Richtungen die Organisation ausgebreitet und die schlimmsten Mißstände ausgerottet werden dann kommen auch für die arg bedrückten Bäcker normalere Verhältnisse, unter denen sie nicht säumen werden, die Arbeitslosenunterstützung zu verwirklichen und damit eine Basis zu neuen Erfolgen zu schaffen. Ehe es jedoch soweit ist, muß die Propaganda verzehnfacht und die Energie vervielfacht werden, dann wird es sicher vorwärtsgen.

### Die Streits und Streitvergehen. — Die Ergeben der Unternehmer und deren Bestrafung.

Aus der von der Generalkommission herausgegebenen, das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter behandelnden Schrift, wollen wir aus dem mit gleicher Ueberschrift versehenen Kapitel den nachfolgenden kurzen Auszug bringen:

Eine amtliche Streitstatistik für Deutschland, nach welcher ein Vergleich mit der Kriminalstatistik gemacht werden könnte, existirt nicht. Von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist seit 1891 eine Streit-

statistik geführt, die in den ersten Jahren äußerst unvollkommen, auch in den letzten Jahren noch nicht alle Streits umfaßt, die in Deutschland zu verzeichnen waren. Es sind dies die Streits, an welchen Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände nicht betheiligt waren. Aber auch diese unvollständige Zahl der Streitenden, in Vergleich mit der Kriminalstatistik gestellt, ergibt, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl der Streitenden sich eines Vergehens schuldig macht.

Nach den Streitstatistiken, nach den bis zum Jahre 1896 geschiedenen Angaben der Kriminalstatistik, sowie nach den Mittheilungen der Presse über Streitvergehen im Jahre 1897 lassen sich darauf bezüglichen Angaben der Gewerkschaften für 1898 feststellen, daß von den in den Jahren 1897 bis Oktober 1898 an den 2216 Streits betheiligten 274001 Personen 921 oder von 1000 Streitenden 3,8 bestraft worden sind. Die Kriminalstatistik weist dagegen aus, daß im Jahresdurchschnitt von 1882—1891 auf 1000 strafmündige Personen 10,8 Befragte im deutschen Reiche kommen. Es wird aus den Aufstellungen für 1898 ferner erwiesen, daß die Streitvergehen bei Abwehrstreits zahlreicher sind, als bei Angriffstreits, 4,26 gegen 3,04 auf 1000 Streitende. Es ist weiter festzustellen, daß von den 681 Streits des Jahres 1898 nur bei 98 oder 14,74 pSt. Vergehen vorgekommen sind.

Auf die einzelnen Jahre vertheilt sich die Bestrafungen wegen Vergehens bei Streits wie folgt:

Jahr	Gesamtzahl der Anlagen	Zahl der revidirten Anlagen	Prozent der Gesamtzahl	Zahl der Zuwiderhandlungen gegen Gesetzesvorschriften						Befragte Personen
				betr. jugendl. Arbeiter			betr. Arbeiterinnen			
				in Anlagen	pSt. der revidirten Anlagen	Zahl der Fälle	in Anlagen	pSt. der revidirten Anlagen	Zahl der Fälle	
1894 . . . . .	207913	64471	30,9	7868	12,2	22345	3134	4,9	14019	756
1895 . . . . .	207913	69450	33,4	8178	11,8	21820	2883	4,1	8951	1892
1896 . . . . .	207913	71101	34,2	8807	11,7	17397	2428	3,4	6414	1571
Summa . . . . .	—	205022	—	24353	11,9	61562	8395	4,1	29384	3659

Man beachte wohl, daß nur ein geringer Prozentsatz der Anlagen revidirt ist und daß trotzdem in den 3 Jahren 61562 Gesetzesverletzungen, betreffend jugendliche Arbeiter, und 29384, betreffend Arbeiterinnen, festgestellt sind. Trotzdem aber sind nur 3659 Betriebsinhaber zu Strafen herangezogen worden. Die ersteren Gesetzesverletzungen sind in 119, die letzteren in 41 von 1000 revidirten Betrieben festgestellt worden. Wie verschwindend klein ist die Zahl der Arbeiter, welche sich eines Vergehens bei Streits schuldig machten: von 1000 Streitenden nur 3,8.

Es muß hier aber ferner festgestellt werden, daß der § 146 der Gewerbeordnung Geldstrafen bis zu 2000 Mk., und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten festsetzt, während im § 153 der Gewerbeordnung das Höchstmaß der Strafen mit 3 Monaten bestimmt ist. Wie aber nehmen sich die Gesetzesbestimmungen in der Praxis aus? Auch darüber giebt die Kriminalstatistik Auskunft.

Es wurden von 1891—1894 wegen Vergehens gegen § 146 der Gewerbeordnung Unternehmer mit Geldstrafe bestraft von:

Mk. 6 u. weniger	Mk. 7—10	Mk. 11—15	Mk. 16—30
564	471	274	685
Mk. 31—50	Mk. 51—100	Mk. 101—150	
207	71	27	
Mk. 151—300	Mk. 301—600	Mk. 1001 u. mehr	
28	4	1	

### Nachmals das Verhalten des Vorstandes vom Konditoren-Verband während des Streiks in Hamburg-Altona.

Der Vorsitzende des Konditorenverbandes, Herr Böll, bringt in der „Einigkeit“ einen recht langen Sermon als Antwort auf meinen Abwehr-Artikel, und er mußte sehr weit ausholen, um nicht bloß mich, sondern auch den Kollegen Kreisler und die Streikleitung vollständig zu vernichten oder — sein Verhalten mit allerhand nichtsagenden Redensarten zu bekleistern. Daß ihm dabei recht grobe Unwahrheiten unterlaufen, nimmt mich kein Wunder, denn wer die Nervosität dieses Mannes aus einigen Sätzen kennt, nimmt das auch nicht trumm, wenn er in der Erregung Sachen nicht versteht oder nur entsetzt wiedergeben kann. Zunächst ist in der Sitzung, wo über die Unterstützungsfrage gesprochen wurde, der Kartellvorsitzende garnicht zugegen gewesen, konnte sich also auch nicht zu der Sache äußern, wie er jederzeit selbst betätigt wird; und zu den Vorstandsmitgliedern, welche die Bedenken der Konditoren wegen der Schulden beim Kartell beschwichtigten, gehörte ich. Also, Herr Böll, hier haben Sie sich geteilt!

Herr gestehe ich zu, daß es ärgerlich sein mag für die Konditoren, daß das im Jahre 1895 von den Vorständen geplante gemeinsame Organ nicht zu Stande kam, weil unsere Mitglieder sich in der Urabstimmung dagegen erklärten.

Wir aber daraus einen Vorwurf zu machen, ist doch zu lächerlich! Sollte ich vielleicht den Mitgliedern gegen ihren Willen meinen Wunsch aufzuzwingen? Und nach den neuesten Vorgängen und Anträgen im Konditorenverband betr. des Fachorgans herene auch ich nicht, daß aus der Verschmelzung der Fachblätter nichts geworden ist.

Mit den Verhandlungen in Gera sind heute auch die Kollegen zufrieden, welche damals ein anderes Resultat gewünscht hätten. Das mag Herr Böll nicht passen, ändern wird er aber wohl daran nichts können!

Die Thatfache, daß die Konditoren nur 300 Mk. zum Streik steuerten, leugnet der Herr nicht ab, er giebt sie zu. Als er mir die letzten 100 Mk. übergab, soll ich ihm aber erklärt haben, wir brauchten kein Geld. Eine freie Erfindung ist das, denn der an diesem Tage anwesende Kassirer betätigt heute noch, daß hier gerade das Gegentheil der Fall war, daß ich gerade bei dieser Gelegenheit mich erst erkrag, wie viel die Konditoren gesteuert und Herrn B. gegenüber meine Verwunderung ausdrückte, daß bei ihnen nicht mehr zusammenkäme; hat Herr B. daraus ein Mein vernommen?

Auf alle andern nichtsagenden Redensarten einzugehen, die weiter in dem Artikel vorgebracht werden, halte ich für überflüssig. Herr B. hat Sachen darin vorgebracht, welche ihm von irgend einer Seite eingeflüstert, Sachen, die schon mehrere Male in unsern Versammlungen richtiggestellt und widerlegt worden sind. Also, was der Herr nur vom Hörensagen weiß, damit will er meine Worte widerlegen!

Aber noch eins will ich erwähnen. Der Mitgliedschaft München ist betr. Nummer der „Einigkeit“, mit dem Poststempel Altona versehen, zweimal aufgestellt worden, der Mitgliedschaft Stettin desgl. einmal. Für diese Aufmerksamkeit bedanken sich die Vorstände dieser Mitgliedschaften bestens. Ob auch andere Mitgliedschaftsvorstände unseres Verbandes auf diese Weise die „Einigkeit“ erhalten, habe ich leider nicht

Jahr	Streits	Betheiligte Personen	Befragte Personen	Auf 1000 Betheiligte kommen Befragte
1892	78	3022	74	24,5
1893	116	9356	38	4,1
1894	131	7329	47	6,4
1895	204	14082	98	6,6
1896	488	128308	252	2,0
1897	578	63119	249	4,0
1898*)	631	48835	168*)	3,5
Summa	2216	274001	921	3,8

\*) Bis 1. Oktober.

Es wird dann in der Schrift ein spezialisirter Auszug aus der Kriminalstatistik gegeben, nach welchem von 1891 bis 1896 bestraft wurden wegen: Vergehen gegen § 153 der G.-O. 621; Zweikampf 503; betrügerischen Bankrott 965; einfachen Bankrott 4848; Verbrechen und Vergehen im Amte 9070 und wegen Vergehen gegen § 146 der G.-O. 4154 Personen. Die letztere Ziffer wird nach den Berichten der Gewerbeinspektoren, die bis zum Jahre 1894 zurück die Angaben über Vergehen der Unternehmer gegen diesen Gesetzesparagrafen enthalten, ergänzt. Nach diesen Angaben ist folgende Aufstellung gemacht:

So sieht die Anwendung der Gesetze gegenüber den Arbeitern und den Unternehmern aus:

Ueber die Verschiedenartigkeit der Anwendung der Gesetze spricht sich Professor Dr. Wenger folgendermaßen aus:

Der ungeheure Unterschied, welcher in der Rechtsverfolgung zwischen den Besitzenden und den besitzlosen Volksklassen besteht, ist von den Juristen bisher nur wenig beachtet worden. Der Grund zu dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel darin, daß die Juristen aller Länder infolge ihres ihres Bildungsganges und ihrer Interessen geneigt sind, sich ausschließlich als Vertreter und Diener der Besitzenden zu betrachten. Wie groß und wie rühmlich ist der Antheil, welchen Aerzte und Volkswirtschaftslehrer an der Feststellung und Beseitigung des menschlichen Elends genommen haben! Unter den theoretischen Juristen wüßte ich nur Wenige zu nennen, welche eine ähnliche Richtung verfolgt haben. In ihrer überwiegenden Mehrheit gingen sie im Troste der Reichen und Mächtigen einher und vertraten die wirklichen Interessen der Besitzenden und Herrschenden mit demselben Eifer, wie ihre Thorheit und ihren Uebermuth. Der soziale Gegensatz, der die Bürger der Kulturstaaten immer mehr in zwei Lager scheidet, die sich mit steigender Feindseligkeit gegenübersehen, ist zu einem beträchtlichen Theile auf diese Einseitigkeit des Juristenstandes zurückzuführen.“

\*) Archiv für Soziale Gesetzgebung (Band II, S. 12).

erfahren, mehrere davon erhalten dieselbe jedoch durch Umtausch, und wenn ich Herrn B. da die Glossen, welche diese Vorstände über seinen langathmigen Artikel machen, übermitteln wollte, würde er sich ganz gewiß nicht sonderlich freuen! Wenn also nicht eintreff, was jedenfalls sein Wunsch war, daß die organisirten Bäcker nun auf die allerschlimmste Art und Weise mich zum Teufel jagen, so hat er jedenfalls keine Schuld. Damit ist vorläufig die Sache für mich erledigt. D. Allmann.

### Versammlungs-Berichte

Berlin. Die Bäcker hielten am Dienstag Nachmittag eine gut besuchte Versammlung im Feepalast ab. Die Vertreter der Gesellen berichteten über die Verhandlungen, die sie wegen ihrer Forderungen mit den Meistern gehabt haben. Die Verhandlungen haben stattgefunden mit dem Vorstand der Innung „Germania“ und wurde darüber folgender Bericht gegeben! Zu der Forderung: Kost und Logis im Hause des Meisters adzuschaffen, verhält sich der Innungs-Vorstand bis jetzt ablehnend, er würde aber allenfalls geneigt sein, nur den verheiratheten Gesellen diese Forderung zu bewilligen. Von einer anderweitigen Regelung des Arbeitsnachweises, dessen Verwaltung die Gesellen für eine parteiische halten, wollen die Meister nichts wissen. Zu der dritten Forderung: Bezahlung der Ueberstunden, welche im Rahmen der Bundesraths-Verordnung zulässig sind, haben sich die Meister noch nicht definitiv geäußert. Gerecht waren die Meinungen im Innungsvorstand über das Verlangen der Gesellen, ihnen an den drei hohen Festen einen Tag frei zu geben. Bewilligung eines Feiertages war man nicht abgeneigt, nur war man darüber verschiedener Ansicht, welcher Tag frei gegeben werden solle. — Mit dem Vorstand der Innung „Konordia“ haben noch keine Verhandlungen stattgefunden, jedoch haben die Vorstände beider Innungen in einer gemeinsamen Sitzung am Montag sich mit den Forderungen der Gesellen beschäftigt; über das Resultat der Verhandlung ist aber den Vertretern der Gesellen noch nichts bekannt, so daß sie also bis jetzt nicht wissen, welche Stellung die Innungen definitiv einnehmen werden. — Nach kurzer Diskussion wurde folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung erachtet die Zugeständnisse, welche der Innungsvorstand gemacht hat, für geeignet, die Forderungen der Arbeiter illusorisch zu machen. Die Mitglieder werden beauftragt, nur die aufgestellten Forderungen vor der Innung zu vertreten. Die Anwesenden sind entschlossen, ihre Forderungen mit Nachdruck zu vertreten.“ — Hierauf wurde Wiede in die Lohnkommission und Büttchow als Revisor gewählt. — Den streikenden Kreisfelder Webern bewilligte man 50 Mark; ferner wurde zur Unterstützung des Kampfes gegen den „Total-Anzeiger“ aufgefördert.

Frankfurt a. M. Am 1. Februar fand hier die Fortsetzung der am 25. Januar wegen Ueberfüllung des Lokals unterbrochenen Generalversammlung statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Geschäftsbericht. 2. Kasienbericht von 1898. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Regelung der Gesangsabtheilung. 5. Verschiederenes. Punkt 1 wurde schon am 25. Januar erledigt und der Vorsitzende gab eine Ueber-

sicht über die Thätigkeit der hiesigen Zahlstelle. Zu Punkt 2 gab Böhle den Kassenerbericht und wird ihm daraufhin einstimmig Decharge erteilt. Darauf wird zum 8. Punkt der Tagesordnung übergegangen und geht Kollege Meymann als 1. Vorsitzender, Kollege Tragejer als 2. Vorsitzender, Kollege Böhle als 1. Kassierer, Kollege Depler als 2. Kassierer, Kollege Winder als 1. Schriftführer, Kollege Wild als 2. Schriftführer daraus hervor. Kollegen Meyer und Mühl werden als Revisoren gewählt. Bei Punkt 4 entspann sich eine heftige Debatte und wird schließlich auf Antrag Böhle, die Gesangsabteilung, da sie die Erwartungen, die in sie gesetzt worden sind, nicht erfüllt haben, bis auf Weiteres aufgehoben. Bei Verschiedenem fragt Kollege Meymann bei den Mitgliedern der Sprechkommission an, ob ihnen bekannt ist, daß der hiesige Sprechmeister in der „Stuttgarter Bäderzeitung“ junge Bäder sucht und was sie dagegen zu thun gedenken. Kollege Hoch ist dies nicht bekannt und wird er in der nächsten Sitzung darüber anfragen. Nach einigen kurzen Bemerkungen wird die Versammlung geschlossen.

**Hamburg.** Die Mitgliederversammlung Hamburg hielt am 19. Januar seine Jahres-Hauptversammlung in der „Festungshalle“ ab. Der Jahresbericht, welchen Ernst Müller erstattete, brachte folgendes: Abgehalten wurden im Vorjahre 82 Vorstandssitzungen, 14 Mitgliederversammlungen, 6 gemeinschaftliche Mitgliederversammlungen, 8 öffentliche und 8 Streikversammlungen. Das Jahr war das bemerkenswertheste seit dem Bestehen des Verbandes für die hiesige Mitgliederschaft. Mehrere triftige die Maßnahmen der Streikleitung in mehreren Punkten. Müller und Kretschmer erklärten, diese Maßnahmen müßten im Interesse eines rechtlichen Verlaufs des Streiks getroffen werden. Der Jahresbericht des Kassierers Diegner ergab: Im 4. Quartal Einnahme M. 8419.97, Ausgabe M. 8168.20; die Jahreseinnahme M. 6221.02, die Ausgabe M. 5959.25. Mitgliederbestand 874. Der Arbeitsnachweis zeigte folgendes Bild: Eingeschrieben wurden vom 1. Oktober 1898 bis 1. Januar d. J. 283 Arbeitslose, in Arbeit geschickt wurden 73, zur Ausbülfe 99, anderweitig Arbeit gefunden haben 67, mithin waren am 1. Januar ohne Arbeit noch 144. Steffens erklärt Namens der Revisoren die Abrechnung für richtig. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt und ihm auf Antrag Diegner M. 50 bewilligt. Den Bericht vom Kartell erstattete Kretschmer. Darauf wurden Giesecke zum ersten, Wickers zum zweiten Vorsitzenden, Diegner zum ersten und Wittich zum zweiten Kassierer, Trompohl und Koch zu Schriftführern, Steffens, Ströble und Ubler zu Beisitzern, Dooß, Boote und Deloff zu Revisoren, Kretschmer und Hagemann zu Kartelldelegierten, Sand, Schneider, Köster und Schmidt zu Thürkontrollören gewählt. Dießer ermahnte die Anwesenden, dem neuen Vorstand treu und fest zur Seite zu stehen und schießt die Wahl mit einem dreifachen donnernden Hoch, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten.

**Hannover.** In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 6. Februar wurden zunächst ekelhafte Mißstände aus der Brodfabrik berichtet und eine 3-köpfige Kommission gewählt, welche bei dem Inhaber der Fabrik vorstellig werden soll. Sodann gab der Delegierte den Bericht vom Bezirkskongress in Verden, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte. Weiter wurde über den Verbandstag in München diskutiert und beschloffen, zu den Delegationskosten schon jetzt Sammellisten herauszugeben.

**Leipzig.** Mittwoch, den 1. Februar, tagte die erste öffentliche Mitgliederversammlung, welche leider schwach besucht war. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht über die Mitgliederversammlungen. 2. Stellungnahme zur Generalversammlung. 3. Vereinsangelegenheiten. Ein Antrag wurde gestellt, alle Vierteljahre eine Mitgliederversammlung abzuhalten und Bezirkskassierer zu wählen, welche mit 4 Prozent vergütet werden sollen, derselbe wurde einstimmig angenommen. Es fand eine lebhafte Debatte über Arbeitslosenunterstützung statt. Der Delegierte wird beauftragt, gegen dieselbe zu stimmen. Kollege Hartung stellt den Antrag, den 2. Punkt zu vertagen bis zur nächsten Verbandsversammlung, wurde einstimmig angenommen. Zum 3. Punkt wurde beantragt, das neue Sächsisches Vereinsgesetzbuch für den Vorstand der Mitgliederschaft anzuschaffen. Kollege Spinnerling gab noch bekannt, daß sie am vorigen Sonntag 16 Bäckermeister angezeigt haben wegen Uebertretung der Sonntagruhe. Es wurde auch noch ein Wintervergnügen verlangt; dieses wurde aber dem Vorstande überlassen.

**München.** Die hiesige Bewegung ist nun in ein ernstes Stadium getreten. Wie schon berichtet, wurde am 18. d. M. eine Lohnkommission gewählt, um Forderungen auszufällen, indem nun dies bereits statgefunden hat, fand am 25. Januar eine öffentliche Versammlung für die Stadttheile Gaidhausen, Au-Giesing, welche sehr gut besucht war, statt. Der Referent, welcher die Mißstände im Kost- und Logiswesen gründlich beleuchtete, wurde oftmals durch hitzigen Beifall unterbrochen. Dem Appell, sich der Organisation anzuschließen, folgten sämtliche anwesende Mitgliedsverbandsmitglieder. Es wurden 40 Kollegen in den Verband aufgenommen. Eine Freude war es, daß sich auch die anwesenden älteren Kollegen alle der Organisation angeschlossen haben. Mit der Aufforderung, fest und treu zusammen zu stehen, um die drohenden Gewitterwolken parieren zu können, wurde die Versammlung geschlossen. Am 27. Januar fand im Klublokal der Bäder eine Besprechung statt, zu welcher Kollege Dietrich erschienen war, und den Klubmitgliedern den Werth der Organisation und der jetzigen Lohnbewegung vor Augen führte. Auch dort ließen sich 15 Kollegen in den Verband aufnehmen und hoffen wir, daß die neugewonnenen Mitglieder tüchtige Verbandsmitglieder werden, dann schalle ihnen vom Herzen ein dreifaches „Kraft Heil“ entgegen. (Anmerkung b. Schriftf.: Nun, ihr Münchener Kollegen, der Anfang ist gemacht, nun heißt es zu arbeiten und zu agitieren und der Vorstandschafft die Arbeit zu erleichtern; jähle daher jedes Mitglied pünktlich seinen Monatsbeitrag und besuchet fleißig die Versammlungen, bringet in dieselben Eure Freunde und Nebenkollegen mit, dann muß die eingeleitete Lohnbewegung zu unserm Gunsten zu Ende geführt werden können. Auch an dieser Stelle möchte ich die hier noch bestehenden andern Vereine auffordern, sich der Bewegung anzuschließen, dann muß die Bewegung unserer Innung imponieren und zeigen, daß wir eine große, geschlossene Macht bilden. Also Kollegen: Nur Muth und die gerechte Sache geht dann gut.)

**Kemnitz.** Am 21. Januar fand unsere Mitgliederversammlung statt, die aber, wie gewöhnlich, schwach besucht war. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Vortrag über Zweck und Nutzen der Gewerkschaftskommission. 2. Wahl eines Gewerkschaftsdelegierten. 3. Wahl eines ersten Kassierers. 4. Verschiedenes. Ueber den ersten Punkt hielt Kollege Steier einen erläuternden Vortrag. Sodann wurde Oskar Wartsch (2. Vors.) einstimmig als Gewerkschaftsdelegierter gewählt. Als 1. Kassierer wurde der bisherige 2. Kassierer G. Fischer gewählt, mithin mußte auch wieder ein 2. Kassierer gewählt werden, wozu Kollege Dooß ernannt wurde.

**Köln.** Am 2. Februar tagte hier in der Barnowhalle eine gut besuchte öffentliche Bäderversammlung, in welcher uns Kollege Höpner, Berlin einen ausgezeichneten Vortrag hielt, wobei er öfters durch Beifall unterbrochen wurde. Der Tagesordnung, sich dem Verbande anzuschließen, leisteten 7 Kol. Folge. Wir begrüßen diese neu aufgenommenen Mitglieder und erwarten, daß sie nun auch regelmäßig in den Mitgliederversammlungen erscheinen.

**Stuttgart.** Berichtung. Im Versammlungsbericht Nummer 2, ist irrthümlich gesagt worden, daß der Arbeitsnachweis dem städtische Amte übertragen worden wäre, dies ist jedoch nicht der Fall, aber die Anzeichen sind vorhanden, daß bei nächster Agitation von Seiten der Gehilfen, selbiges bald erreicht wird.

**Ihr Beachtung!** In Kiel stehen ernste Konflikte mit den Arbeitgebern bevor. Ein Mitglied der Lohnkommission wurde am Sonnabend den 4. Februar ohne Grund von seinem Arbeitgeber (Bäckerei Steffens) gekündigt; die andern dort arbeitenden Verbandsmitglieder, 12 Mann, sahen dies als Maßregelung an und reichten sofort ihre Kündigung ein. Wir sind gespannt, ob der Arbeitgeber die Kündigung zurücknimmt! Sollte das nicht geschehen, so dürfte wohl die Arbeits-einstellung in diesem Betriebe unvermeidlich sein. Die Mitgliederschaft hat den Vorstand beauftragt, mit dem Arbeitgeber in dieser Sache zu unterhandeln. Sollte etwa in den Nachbarstädten oder in Hamburg-Altona versucht werden, Arbeits-willige für das Institut anzuwerben, so wissen die Kollegen, was sie zu thun haben. Der Verbandsvorstand.

**Achtung!** In Kopenhagen droht ein Konflikt der in unserm Verbandsorganisierten Konditoren mit den Arbeitgebern. Wir warnen daher vor Zugang nach Kopenhagen.

### Gewerkschaftliches.

**Aus dem Reichstage.** Als in der Sitzung vom 26. Jan. der Etat der Kommission für Arbeiterstatistik verathen wurde, schloß sich einige reaktionäre Abgeordnete veranlaßt, wieder gegen den Maximalarbeitsstag im Bäckergewerbe, ihr Schmerzenskind, loszudonnern. Die Gen. Webel und Mollenhuth rufen darauf die gebührende Antwort (welche unsere Leser wohl aus der Tagespresse schon kennen), indem sie gleichzeitig darüber Beschwerde führten, daß viel zu wenig seitens der Behörden gethan wird, das Gesetz durchzuführen und triftigen sie dabei die oft lächerlich geringen Strafen, welche einzelne Gerichte den gesetzübertretenden Bäckermeistern auferlegen. Der Redner des Zentrums, Abg. Hise, erklärte schließlich, daß irgend ein neuer Einwand gegen die Verordnung nicht vorgebracht sei, auch wohl nicht beizubringen wäre. — Die Vertheidiger der Bäckermeister haben nun ihr Versprechen, welches sie jenen vor der Wahl gegeben haben, eingelöst!

**Aus Witten a. N.** Am 29. Januar wurde in der Bürger Bäckereifabrik des Herrn J. Jäger der Kassierer der hiesigen Mitgliederschaft, W. Klein, entlassen, ohne Angabe von Gründen. Die Kollegen erklärten sich ihm solidarisch und verlangten seine Wiedereinstellung, die der Arbeitgeber verweigerte. Hierauf legten die anderen Kollegen die Arbeit nieder. Das Kartell nahm sich der Sache an und hielt zu diesem Zwecke eine Versammlung ab, in welcher eine Kommission gewählt wurde, um mit Herrn Jäger zu unterhandeln. Die Arbeiterschaft von Witten ist nicht gewillt, diese brutale Maßregelung zur Niederdrückung einer neuentstandenen Mitgliederschaft unseres Verbandes ruhig geschehen zu lassen, sondern wird alles versuchen, dem Herrn Jäger die Maßregelungsgelüste zu vertreiben. Pflicht unter den Kollegen ist es aber, in diesem Institut keine Arbeit anzunehmen, bis die Sache geregelt ist.

\* Mit einem fanatischen Eifer suchen unsere Innungsmeister darnach, etwas zu finden, woran sie den Führern der Gesellen eins auswichen zu können glauben, und als willkommener Helfer in diesem eblen Treiben kommen ihnen jetzt die Konditoren gerade gelegen, welche in einer Versammlung in Hamburg ihrem Aerger über die berechtigte Abwehr in Nr. 26 unseres Fachorgans Luft machen. Dieser Versammlungsbericht macht jetzt in Verbindung mit einem spießbürgerlich gefärbten Versammlungsbericht von der Mitgliederversammlung (Mitgliederschaft Hamburg) aus dem gesinnungslüchtigen „Hamburger Fremdenblatt“ die Runde durch alle Organe der Innungen und hat man an die Spitze desselben folgenden Erguß gesetzt:

„Nachtlänge vom Bäderstreit in Hamburg.“

Es tracht an allen Enden!

Den praesentischen Leitern des „Verbandes der Bäder“, den Führern des Bäderstreits in Hamburg, Altona und Wandsbek, geht es an den Kragen. Während diese Herren es bis jetzt ganz vorzüglich verstanden hatten, in renom-mittischer Weise mit einem „großen Siege“ herumzuprahlen und die theilhaftigen Gesellenkreise vorzüglich im Zügel zu halten, daß sie nichts verräthen, bricht sich deren Unwillen jetzt mit Gewalt Bahn, und die ganze Renommisterei fällt jetzt in sich zusammen. Das tägliche Ende des frivolen Spiels kommt ans Tageslicht, wie nachstehende Versammlungsberichte des „Hamburger Fremdenblattes“ und des sozialistischen „Hamburger Echo“ beweisen.

„Ach! Ihr armen Schmierstinken! Wenn nun nicht die Gesellen in hellen Haufen den Verband verlassen und in Eure schützenden Hütchen sich begeben, dann habt Ihr wirklich keine Schuld. Schade, daß Eure „eblen“ Absicht nur ein frommer Wunsch ist und auch bleiben wird. Nur in Euren hohen Köpfen tracht es an allen Enden, und wir können begreifen, daß Ihr jetzt auch die kleinste Gelegenheit bei den Haaren herbeiziehet, um nicht auch Eure letzten Trabanten in Gesellenkreisen das Schiff verlassen zu sehen. Uns freut es, daß Euch ein panischer Schrecken in die Glieder gefahren ist, der sich jetzt in solchen verzweifeltsten Hochsprüngen Luft macht! Aber nützen wird Euch auch dieses Euer letztes Mittel verdammt wenig, denn nachgerade haben auch die Bäckergesellen die Luft verloren, sich von den Innungsmeistern am Gängelbände führen zu lassen!

**München.** Die „Münchener Bäckerei“, Organ des bayrischen Bäderverbandes, beschäftigt sich auch in ihrer letzten Nummer mit der Lohnbewegung unserer Münchener Kollegen, indem sie die letzten Versammlungen und deren Beschlüsse reproduziert und dann am Schlusse schreibt:

„In der Agitation sind die Gehilfen hier sehr rührig, denn der Verband der Bäder- und Berufsgenossen von Deutschland hält heuer von 9. bis 11. April hier in München im Gabelbergerkeller seine Generalversammlung ab; ein Zeichen, daß der Münchener Bewegung von den norddeutschen Agitatoren und Streikleitern große Aufmerksamkeit geschenkt wird.“

„Immerhin wird uns durch die obenstehende Resolution gezeigt, daß wir nicht ganz gleichgiltig die Vorarbeiten übergehen dürfen, welche die Gehilfen zum Vorschlagen einstruiren. Auch in Berlin rumort es gegenwärtig wegen der Forderung auf Abschaffung von Kost und Logis.“

Wenn also auch bei uns die Dinge nicht schon so weit sind, so wird immer Vorzicht am Platze sein, dem Verlaufe geübter Augenmerk zu schenken, und es wird dann nöthig sein, daß die Bäckermeister ihre Solidarität gegenständig beweisen. Unverweert werden die Gehilfen uns nicht, und dürfen sie uns nicht finden.“

Recht hat das Blatt darin, daß es der Bewegung nicht die Bedeutung beilegt, und auch damit, daß der Bewegung von den norddeutschen Agitatoren und Streikleitern die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wenn es aber glaubt, daß nur aus diesem Grunde der Verbandstag in München abgehalten wird, so irrt es sich doch gewaltig, denn letzteres ist schon lange beschlossene Sache, ehe man auch nur eine Ahnung davon haben konnte, daß die Münchener Kollegen gewillt sind, Forderungen aufzustellen und in eine ernste Bewegung zur Durchführung dieser Forderungen einzutreten.

\* In letzter Zeit haben wir dann und wann einmal die Beobachtung machen können, daß ein Theil unserer Innungsmeister nicht mehr mit den Verbandstagen der Innungen, welche sich zu wahren Saufgelagen ausbilden, indem dort des Desterns der Erledigung der Tagesordnung eine Zeit von 1 1/2 bis 2 Stunden, während dem Vergügeln dabei 1 1/2 bis 2 Tage gemidmet werden, zufrieden sind, sondern heftig gegen derartige Gebräuche opponiren. So schreibt jetzt wieder ein Herr E. S. in N. eine lange Epistel, in welcher uns einige Redewendungen gestattet, auch mal hinter die Kulissen der Innungsverbandstage zu blicken, indem darin manches gesagt wird, was man sonst in den offiziellen Berichten der Innungsorgane vermischt. Es heißt da unter Anderem:

„Das Verbandsstatut ist nunmehr geändert; wenn auch von einer Umkehrung an das neue Handwerkergesetz wenig zu spüren war, so ist wohl der § 12 der wesentlichste Punkt der Abänderung gewesen, da derselbe die Vertretung und Abstimmung im Verbandsregelt. Unbegreiflich ist es mir nun, warum der Passus: „Wählbar sind nur solche Verbandsmitglieder, die das Bäderhandwerk noch selbstständig betreiben“, welcher im alten § 12 vorgesehen war, aus der neuen Fassung ausgekratzt worden ist. Ich besuche seit langem die Zentralverbandstage und habe die Ursache davon gemacht, daß sich auf den Zentralverbandstagen in der Vertretung bejw. den regelmäßigen Besuchern eine Vettertschaft herausgebildet hat; es ist nun zwar diese Erscheinung zum großen Theile der Sphäre der Innungsmitglieder zuzuschreiben, die sich noch vielfach von einer Niektswahl leiten lassen und gewissermaßen den Zentralverband resp. die Zentralverbandstage nur für ein notwendiges Uebel halten.“

Es ist nun nach Annahme des neuen § 10 nicht mal mehr möglich, daß bei dieser Vertretung, die vielfach von Innungen und Unterverbänden beliebt wird, es inhibirt werden kann, daß Kollegen delegirt werden, die längst das Bäderhandwerk nicht mehr betreiben. Meiner Bewunderung muß ich Ausdruck geben, daß mehrere Delegirte, die nicht mehr in der Praxis stehen, anwesend waren. Sind in den betreffenden Unterverbänden bejw. Innungen keine gewerbetreibenden Bäckermeister vorhanden, die sich getrauen, über das Wohl und Wehe des Verbandes „Germania“ abzustimmen.“

Daß es möglich und auch wohl angebracht ist, unsere Centralleitung zu verbilligen, kam wohl recht drastisch auf dem außerordentlichen Centralverbandstag in Berlin zum Ausdruck. Es waren aus allen Theilen Deutschlands Delegirte erschienen, um die Abänderung des Verbandsstatuts mitzubethaten. Meines Erachtens hätte die Verbilligung die Priorität gehabt, oder doch wohl richtiger gehandelt, nur die Abänderung des Verbandsstatuts als einzigen Punkt der Tagesordnung anzunehmen. Da dies nicht geschehen, war es nöthig, daß der Vorsitzende der Delegirten die Ermahnung zu Theil werden ließ, in Anbetracht, daß die Tagesordnung noch mehr Punkte aufweise, möchten die Kollegen doch unnütze Wortklaubereien vermeiden; der Gesamtvorstand habe gestern Abend das Statut eingehend durchberathen, bei freitägigen Punkten sei ein Einverständnis herbeigeführt, und so könne wohl vor einer General- oder Spezialdiskussion abgesehen werden, da sonst die anderen Punkte der Tagesordnung hierunter leiden würden, indem nur ein Verhandlungstag vorgesehen sei.“

Es wahrte geräumte Zeit, ehe gegen das Anstimmeln die Vorlage des Gesamt-Vorstandes ohne Diskussion en-bloc anzunehmen, Einspruch erhoben wurde; es war Kol. Helwig-Königsberg, der energisch den Vorschlag zurückwies, indem er ausführte, die Delegirten seien nach Berlin gekommen, die Abänderung des Verbandsstatuts durchzuerathen, es wäre nach der vorgeschlagenen Weise die Einberufung eines Verbandstages unnötig gewesen und wir hätten all das Geld dafür sparen können. Ich möchte wohl behaupten, daß der Antrag des Kollegen Helwig, wenigstens in eine Spezialdiskussion einzutreten, abgelehnt worden wäre, wenn nicht der Kollege Windmann-Hamburg mit seiner überzeugenden Rede hierfür eingetreten wäre.

Ich weiß nicht, mit welchem Ausdruck ich es bezeichnen soll, wenn vom Vorstandssitzung einem Delegirten, der es wagte, Einspruch gegen die Anschauung des Gesamt-Vorstandes zu erheben, zugerufen wird: „Du ärgert Dich wohl, daß Du hier oben nicht sitzen kannst!“ Eigenartig berührt es mich, wie der Gesamt-Vorstand den gewerbetreibenden Verbandsmitgliedern betrefß ihrer Interessenvertretung gegenüber trat. Das geht aus dem Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 1898 hervor, indem hier den Ehrenmitgliedern das Stimmrecht statutarisch eingeräumt werden sollte. Es wurde vom Kollegen Korn-Königsberg der Einspruch erhoben, daß dann leicht ein Uebergeß in der Abstimmung herbeigeführt und dies zu Konflikt-Anlass geben könne, und auf Antrag des Kollegen Joachims-Leipzig der Vorschlag abgelehnt. Daß aber überhaupt ein derartiger Antrag gestellt werden konnte, ist bezeichnend.

Daß der § 9, der die Ehrenmitgliedschaft von Ehrenmitgliedern regelt, schon auf dem außerordentlichen Centralverbandstag in Funktion treten mußte, ist mir unverständlich, denn das abgeänderte Statut hat noch nicht mal die Genehmigung seiner Paragraphen und schon wird gewählt. Wenn Vorstehendes auch nur nebenbei ist, dann könnte aber wohl hierbei zum Prinzip im Verbandsregelt gemacht werden, gewerbetreibende Kollegen nicht zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Der Herr hat jedenfalls die besten Absichten, denn das im Germania-Verbande zu schaffen, seine Worte werden jedoch unbeachtet verhallen! Interessant ist für uns jedoch die Bemerkung, daß die Geschichte jenes Verbandes von einer klugen Kenner und gewesener Bäckermeister geleitet worden. Was wir ja ohnehin schon lange wußten! Wie werfen sich demgegenüber unsere Prozen in die Brust, wenn ein Agitator unseres Verbandes, durch ihre Maßregelungen in einen andern Beruf getrieben, in einer Gesellenversammlung auftritt, da sucht man die jungen Kollegen durch den Ruf zu ködern: „Was will dieser, das ist ja gar kein Bäcker mehr!“ und hier müssen sich die Herren selbst sagen lassen, daß sich auf ihren Verbandstagen eine Vettertschaft von gewesenen Bäckermeistern und Ehrenmitgliedern herausgebildet hat. Das ist allerdings hart, aber nur zu wahr!

**Eingefandt.**

Indem zu der Arbeitslosenunterstützungsfrage in Nr. 24 und 25 vorigen Jahres auch der Vorstand des Verbandes Stellung genommen hat, erlaubt sich Unterzeichnete auf die Ausführungen zurückzukommen. In der vorhergehenden Diskussion sprachen sich einige Bäder, andere wieder dagegen aus, welches ja unbedingt richtig ist, um zu einem gesunden Resultat zu kommen. Als Vater der Arbeitslosenunterstützung will ich auf die gemachten Äußerungen nicht mehr eingehen, sondern halte dem entgegen, daß wir in München der Mitgliederbewegung einen großen Teil nur der Arbeitslosenunterstützung zuschreiben können. Wenn es auch in München nur eine kleine Gasse ist, welche die Unterstützungsliste gewährt (50 % täglich), so wirkt es doch auf den Indifferenten, wenn man ihm sagt, daß er täglich 12 Mk. an Beiträgen zu bezahlen hat, er aber dann bei Arbeitslosigkeit 27 Tage (täglich 50 %) in Summa 10,50 Mk., wieder reicher kommt, sehr stark ein, und er wird sich eher aufnehmen lassen, als wenn man ihm nur die Vorteile der Organisation vor Augen führt.

Nun komme ich auf die Ausführungen des Vorstandes zu sprechen. In dem Artikel in Nr. 24 ist dasselbe mehr ein Aufruf, und kann ich mich nur den Ausführungen anschließen, aber die Berechnungen in dem Artikel der Nr. 25 geben mir einige Bedenken. Nur gibt auch unser Vorstand nach allen seinen Ausführungen keinen sichhaltenden Grund an, welcher schließen läßt, daß dieselbe nicht durchführbar ist, selbst bei der kleinsten Beitragserhöhung. Nur muß ich mich gegen jede Klassenführung wenden, denn wir bezahlen alle die gleichen Beiträge, auch wird es nichts schaden, wenn der ältere Kollege, welcher mehr verdient und auch meistens längere Zeit in Arbeit ist, auch nicht so oft arbeitslos wird, wenn derselbe auf diese Weise den jüngeren Kollegen etwas zu ihrer abwechselungsreichen Arbeitslosigkeit beiträgt. Auch ein entschiedener Gegner bin ich davon, daß man die älteren, welche nur selten mehr arbeitslos werden, mit einer Abschlagszahlung abfinden will. Ich denke, daß derjenige, welcher nicht arbeitslos wird, diese einige Mark dem nicht zu beneidenden „Arbeitslosen“ gegenüber „aus Solidaritätsgefühl“ leicht ertragen kann. Auf eine friedliche Lösung dieser Frage hofft im Interesse vieler

über 34 Pf. als Beitrag erhoben. Nachdem die Bäder gesehen haben, daß sie bei Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten, waren in Graz und in den anderen kleinen Städten Steiermarks 50 pCt. im Verband. Daß der Streik 1898 nicht vom Besten ausfiel, dazu muß man die Nachbarländer in Betracht ziehen, doch steht heute die Bäderbewegung in Steiermark an der Spitze von Oesterreich. Mitglieder, welche vor einem Jahre arbeitslos wurden, haben ihre Wochenbeiträge stets nachbezahlt, da gibt es keine Stundung der Beiträge, wenn man Anspruch erheben will. Die Arbeitslosenunterstützung hat sich glänzend bewährt. Wenn eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt ist, dann kann jeder leichter agieren, aber so muß er stillschweigend zuhören, wenn er heute durch Unzufriedenheit entlassen wird, er nicht, ob er nächste Woche noch etwas zu verdienen hat, oder wohin er sein Haupt legen soll. Zum Beispiel gehören Mittel und ein solches Mittel für die Streiter ist die Arbeitslosenunterstützung. Der Beitrag kann ja nicht viel erhöht werden, denn sonst verliert der Verband Mitglieder, welche eine sichere Stellung haben, wie in Konsumbäckereien usw., denn das Gefühl für momentanen arbeitslosen Gesellen ist nicht so groß, weil sie sichere Stellung haben und viele nicht am Hungertuche genagt haben. Mit Vergnügen müßten gerade diese Kollegen die Beiträge leisten, weil wir Arbeiter Solidaritätsgefühl haben und bethätigen müssen. Meine Meinung ist, wir müßten etwas thun, um unsere Streiter zu erhalten. Die Ansicht des Koll. Gölle-Barmen und dessen Eintreten am 15. Oktober v. J. für die Arbeitslosenunterstützung ist lobenswerth; wäre dies bei allen Kollegen der Fall, dann lämen wir Bäder auch vorwärts. Ein Streiter für Freiheit und Recht wird wegen der Unterstützung kein Wummier werden, sondern er wird lieber kämpfen, weil er den Hungertuch nicht mit durchzumachen braucht. Leute, die schon infolge Maßregelung gekühten haben, verlieren leicht den Muth; ich könnte aus unserer Bewegung manche Beispiele dafür anführen. Ich fordere die Mitglieder auf, zur Zeit der Delegirtenwahl ihr Gutachten darüber abzugeben und den Verbandstag nicht so stillschweigend vorübergehen zu lassen. Josef Koller-Bohemia.

**Verbands-Kalender.**

- Altona. El. Krohn, Wilhelmstr. 33, Reiseunterstützung 50 %.
- Jeden ersten Mittwoch im Monat Mitgliederversammlung bei Herrn Gehoff, Gr. Freiheit.
- Darmstadt. Wilhelmshaven, Reiseunterstützung 1, beim Kollegen Jarms, Konsumbäckerei. Mitgliederversammlung jeden Sonntag nach dem 1. und 15. jeden Monats bei Wwe. Feld, Grenzstr. 5, Neubremen.
- Düsseldorf. Verbandslokal im Gasthose „St. Petersburg“. Jeden ersten Sonntag im Monat daselbst Mitgliederversammlung. 50 % Reiseunterstützung bei G. Peters, Hinterr Graben 23, 1. St.
- Berlin. Gasthaus Moll, Klosterstr. 101. Reiseunterstützung 1 bei Moll, Klosterstr. 101.
- Dresden. Verbandslokal „Bayerischer Hof“, Döhlenschlagern 40. 50 % Reiseunterstützung beim Kollegen Schreiber, Konsumbäckerei, Leopoldstraße.
- Breslau. Mitgliederversammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Verkehrslokal, Kupferschmiedestr. 39.
- Bremen. Gasthaus Wehler, Kugardstr. 12. Reiseunterstützung 50 % ebenort. Jeden zweiten Sonntag im Monat regelmäßige Mitgliederversammlung.
- Cottbus. 50 % Reiseunterstützung in der Zentral-Herberge. Jeden ersten Sonntag i. M. Mitgliederversammlung daselbst.
- Dortmund. Jeden ersten Sonntag im Monat, 4 1/2 Uhr, Mitgliederversammlung bei Herrn Aug. Bennicken, Steinstr. 32.
- Dresden. Jeden ersten Donnerstag im Monat Versammlung im Restaurant Stölzer, Freiburgerplatz 11. Alle anderen Angelegenheiten b. Koll. R. Pletschmann, Seilergasse 6, 1. St.
- Elberfeld-Barmen. Verbandslokal bei Herrn Dahmen, Elberfeld, Raristr. 49. Reiseunterstützung beim Kollegen H. Wötte, Barmen, Schloßstr. 15.

- Esslingen. Mitgliederversammlung jeden letzten Sonntag im Monat im Lokale „Drei Könige“.
- Frankfurt a. M. Verbandslokal im „Gärtner Hof“, Borsgasse. Reiseunterstützung 1 beim Kollegen Kasper, Bredigerstr. 11.
- Gießen. Restaurant Carl Orbig, Albergasse 17. Reiseunterstützung 50 %. Jeden Mittwoch Zusammenkunft im Restaurant „Stadt Kassel“.
- Gera. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat in der „Schmelzhüttenstraße“ 50 % Reiseunterstützung bei F. Richter, Debschlag, Friedrichstr. 31.
- Hamburg. Reiseunterstützung 1 beim Kollegen G. Diegner, Weststr. 17, 1. St. Mitgliedschaft der Weibbäder jeden zweiten Donnerstag im Monat Versammlung in der „Festungshalle“, Gänsemarkt. Mitgliedschaft der Grobbäder jeden ersten Donnerstag im Monat bei F. Witten, Peterstr. 60.
- Hannover. Herberge und Verkehrslokal, sowie Reiseunterstützung bei Herrn N. Wöhle, „Zum alten Kleeblatt“, Knochenhauerstr. 7. Jeden Donnerstag und Sonntag Zusammenkunft Nachm. von 3-5 Uhr, sowie jeden ersten Sonntag im Monat Mitgliederversammlung daselbst.
- Hamburg. Verkehrslokal in der „Zentralherberge“, 1. Bergstraße. Das. Abends von 6-7 Uhr 50 % Reiseunterstützung. Gast a. M. Verbandslokal: „Vogel-Hof“, Humboldtstr. In Verbandsangelegenheiten 50 % Reiseunterstützung beim Bäckermeister P. Basse, Bergstr., Lagerdorf.
- Kiel. Verbandsherberge u. Arbeitsnachweis b. Mitgliedschaft im Restaurant „Doppel-Eiche“, Schafenbrücke 6. 75 % Reiseunterstützung in der Gewerkschaftsbäckerei. Leipzig. Flora, Windmühlenstr. 16. Reiseunterstützung 1 beim Kassirer Rich. Seube, Konsumbäckerei.
- Köln. 75 % Reiseunterstützung bei Hofm. Gundestr. 41. Jeden ersten Sonntag im Monat das. Mitgliederversammlung. Reiseunterstützung bei Koll. P. Köppl, Wistublenhof 8, 1. St. (Verbandslokal: Verkehrslokal bei Bllh. Behr, Gast- und Logirhaus, Neue Sülze 21.
- Magdeburg. Jeden zweiten Donnerstag im Monat, 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Grothm's Gasthaus. Al. Klosterstraße 15. Reiseunterstützung 50 % in der Konsumbäckerei.
- Meining. Versammlung jeden 1. und 3. Dienstag im Monat bei Herrn Zehle, Brand 17. Reiseunterstützung (50 %) beim Kollegen G. Pfäfflin, Bingerstr. 17.
- München. Reiseunterstützung 1 im Verkehrslokal „Brunnhof“, Brunnenstr. 3.
- Osnabrück a. M. Verbands- und Verkehrslokal im Gasthaus zur Stadt Hebelberg. Jeden zweiten Mittwoch im Monat regelmäßige Mitgliederversammlung. 50 % Reiseunterstützung beim Kollegen J. Christian, Gr. Biergrund 16.
- Pirna. Jeden ersten Sonntag im Monat Versammlung im „Carolabad“. Anfang Nachmittags 3 Uhr.
- Plauenischer Grund bei Dresden. 75 % Reiseunterstützung beim Koll. Aug. Kühn, Nieder-Dirnigt 21g, bei Witschappel. Verbandsherberge: „Deutsches Haus“.
- Reimscheid. Verbandslokal bei Ww. Müller, Am Markt. 50 % Reiseunterstützung beim Koll. Joh. Steier, Gustavstr. 2.
- Riga. Jeden dritten Dienstag im Monat Mitgliederversammlung im Verbandslokal, Pringhandjerystr. 83. Verbandsangelegenheiten beim Koll. Stubbe, Berlinerstr. 97; daselbst 50 % Reiseunterstützung.
- Rosch. Reiseunterstützung beim Koll. C. Schulz, Doberanerstr. 61.
- Stettin. 50 % Reiseunterstützung bei Schellhase, Thornstr. 16a. Jeden zweiten Donnerstag daselbst Zusammenkunft.
- Stettin. Versammlung jeden zweiten Sonntag im Monat bei Herrn Voigt, Nifferstr. 7. 75 % Reiseunterstützung bei H. Purczynski, Baumstr. 26/27.
- Wandorf. Verbandslokal: „Zentralherberge“ des Herrn Däncke, Sternstr. Jeden 1. Donnerstag im Monat Versammlung. Verbandslokal bei Herrn Rietmann, Zentralherberge. Jeden 1. Donnerstag im Monat das. Versammlung. Würzburg. Jeden Dienstag Versammlung im Gasthaus zum „Goldenen Hahn“. 50 % Reiseunterstützung daselbst.

**Zur Arbeitslosen-Unterstützung.**

Die Zeit naht heran, wo unsere 7. Generalversammlung stattfinden soll. Die Tagesordnung für dieselbe ist vom Vorstand schon festgesetzt, aber ich vermissen darunter den Punkt „Arbeitslosen-Unterstützung“. (Ann. d. Red.: So lange kein dahingehender Antrag vorliegt, hatte der Vorstand keine Ursache, diesen Punkt besonders auf die Tagesordnung zu setzen. Wird ein Antrag auf Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung gestellt, so soll er nach dem Beschlusse des Vorstandes zwischen Punkt 3 und 4 als besonderer Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung eingeschaltet werden.) Es ist erfreulich, daß bisher noch kein Kollege prinzipiell gegen die Arbeitslosen-Unterstützung aufgetreten ist. Auch ich kann mich nur den Kollegen Wötte, Juch und Heyman, sowie den Artikeln unseres Blattes über dieses Thema anschließen und will an dem Beispiel in Steiermark zeigen, daß die Arbeitslosen-Unterstützung bei gutem Willen der Mitglieder zum Nutzen Aller sehr wohl durchzuführen ist.

Als wir 1890 in Graz unorganisiert in einen Streik eintraten, mußten bald nach der Niederlage unsere Kräfte die Säue verlassen, weil sie nicht gemapregert wurden. Wir gründeten sodann die Gewerkschaft der Bäckereiarbeiter Steiermarks, kamen aber nicht über 100 Mitglieder im ganzen Lande, bis endlich die Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde. Bis dahin (Anfang 1897) zahlten wir 30 kr. oder 50 kr. Aufnahmegebühr und 30 kr. Monatsbeitrag. Als die Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde, blieb die Aufnahmegebühr gleich, und wöchentlich wurden 22 kr.

**Achtung! Chemnitz!**  
Donnerstag, den 16. Februar, Nachm. 4 Uhr  
**Große öffentl. Bäcker-Versammlung**  
im Restaurant „Zur Hoffnung“, Untere Georgstraße.  
Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen Kreisler-Hamburg über Was wollen die organisierten Bäckergehilfen? 2. Disk. Hon.  
Das Erscheinen aller in Chemnitz beschäftigten Gesellen ist dringend notwendig.  
Der Einberufer.

**Kranken- und Sterbekasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen in Hamburg (G. S. Nr. 48).**  
Donnerstag, den 23. Februar, Nachm. 4 1/2 Uhr  
**General-Versammlung**  
bei Herrn Horn, Hohe Bleichen 30.  
Tages-Ordnung: 1. Vorlage der Jahres-Abrechnung. 2. Statuten-Änderung. 3. Wahl des Vorstandes.  
Der Vorstand.

**„Zum letzten Heiler!“**  
Restaurant Heinrich Veit.  
Bischöfliche Leipzig-Plagwitz, Bischöfliche Straße 90  
Empfehle meine freundlichen **Lebensmittel.**  
Gute Küche und f. Biere. Die „Deutsche B. Ver. Btg.“ liegt aus.

**Backofen-Neu- u. Umbau**  
zu Holz-, Kohlen- od. Koksheizung.  
Abnah über 5000 Stück. Permanente Ausstellung von zehn verschiedenen Konstruktoren. Lager von Backofenarmaturen, Schamottesteinen und Schamotteplatten bester Qualität.  
Arbeiten u. Lieferungen nur unter Garantie der Güte bei billigster Preisstellung.  
Prämirt mit Staats-, goldenen u. silbernen Medaillen.  
**Max Ketterer,**  
Leipzig-Reudnitz, Mohrstr. 21.

Leipzig! **FLORA** Leipzig!  
Windmühlstr. 24/16,  
empfehle ich  
freundlichen **Lebensmitteln.**  
**Julius Hönig**  
NB. Verkehr seit 1878.  
Kantenschutz-Stempel  
Hesart seit 20 Jahren  
in den Kassen u. Vereinen  
**Jean Holze**  
Hamburg, Gr. Drehbahn 45  
Verlag sozialistischer Bilder.  
Illustr. Preislisten gratis und franko.  
Begeben erschien das neue  
Fraktionsbild d. soz.-dem. Partei 1898

**Leipzigs grösste und billigste Herren-Moden-Magazine**  
**Gebrüder Rockmann,** Inhaber: Gottfr. Hühne.  
Leipzig, Zeitzer-Str. 24a.  
Leipzig-Reudnitz, Chaussee-Str. 49.  
Leipzig-Plagwitz, Carl Heine-Str. 30.  
Straßenb.-Haltest.: Sidonienstr. Straßenb.-Haltest.: Reudn. Depot. Straßenb.-Haltest.: Felsenkeller.  
Fernsprecher: 3428. Fernsprecher: 4202. Fernsprecher: 5762.  
**Separat-Abtheilung für seine Maß-Schneiderei.**  
Werthen Vorbandsmitgliedern gewähren wir 5 pCt. Rabatt.

**Zürich (Schweiz).**  
Die Bäcker-Gewerkschaft (Verbandslokal „Goldner Stern“, bei der Quai-Brücke am See) hat am 1. Okt. die **Arbeitsvermittlung** eingeführt und dieselbe der Arbeitskammer der Stadt Zürich, Bähringerstr. 40, übertragen. Bureaustunden von 8-12 Uhr Vormittags und 2-6 Uhr Nachmittags.  
Daselbst wird auch die Reiseunterstützung ausbezahlt, und zwar erhalten organisierte Kollegen 2 Frs., nichtorganisierte 50 Rappen.  
Dritte, veränderte Auflage!  
**Scherm's Reisehandbuch** für wandernde Arbeiter. (Auch Tourambuch für Radfahrer!) Ueber 2000 Reise Touren, 1 Eisenbahn- und 3 Strassen-Karten. Gebunden Mk. 1,50. Zu beziehen durch alle Buchhandl., Kolp. u. J. Scherm, Würzburg.  
**Monatsgarderobe.**  
Empfehle in reicher Auswahl aller feinsten Herbst-, Winterpaletots, komplette Anzüge, alle Jagons und Westen. Elegante Fracks u. Gesellschaftsanzüge auch leibweise.  
**J. Kindermann,** Salzgäßchen 9 I.

**Böhme & Kirst**  
Leipzig-Reudnitz, Burzenenerstraße 9.  
(Haltestelle beider Straßenbahnen.)  
Erstes fachmännisches Backofen-Baugeschäft, sowie Armaturen- und Utensilien-Fabrik.  
Preisverzeichnisse und Kostenanschläge gratis und franko.  
Auf allen beschriebenen Ausstellungen die höchsten Preise.

**Café Wittelsbach.**  
München. Herzog Wilhelmstraße. München.  
Jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag:  
**Hauptammelpunkt der Bäcker Münchens.**  
**„Café Ehrlich“**  
Katharinenstrasse No. 14, Leipzig, Katharinenstrasse No. 14,  
empfehle ich seine schönen, großen Lokaltäten zur freundlichen Benutzung.  
Drei Billards (a Stunde 30 Pfennig).  
Gute, billige Küche. Hochfeine Biere usw.  
Amerikanische, Berliner, Deutsche u. Wiener Bäckereijung zur gest. Benutzung.  
Bred von Fr. Meyer, Hamburg-Gilbe, Conventstr. 6.

Zur Arbeitslosen-Unterstützung.

Das Beste, das über diese Sache geschrieben ist, waren die beiden Leitartikel unseres Organs in Nr. 24 und 25, mit der gleichzeitigen Aufforderung und Hoffnung, daß die Ausdrücke in der Presse auch weiterhin eine recht ergiebige sein möge. Leider sind jetzt 2 Monate ins Land gegangen, ohne daß man von der Materie wieder etwas zu hören bekommt. Kollegen! Ist denn mit der gestopften Zeitungswelt die Sache schon erschöpft, schon undiskutabel geworden? Ich sage: Mit Nichten, weiter müssen wir uns aussprechen, damit auf dem Verbandstage vollends die Sache schnell erledigt wird.

Es sind bis jetzt Berechnungen aufgestellt worden, wonach die Mitglieder mindestens einen Extrabeitrag von pro Kopf und Monat 1 Mt. aufzubringen hätten. So ganz pessimistisch fasse ich die Sache doch nicht auf, indem ich darauf verweise, daß alle Ermägungen sich nicht auf Berechnungen stützen können, sondern nur auf Kombinationen. Erst die Probe kann ergeben, ob die Kombinationen richtig waren.

Aber selbst der Ausfall der Probe in einem Jahre ist noch kein Beweis für die Wichtigkeit der zur Anwendung gebrachten Sätze, da ganz dieselben Beitrags- und Unterstützungsätze bei verschiedener Geschäftskonjunktur ein sehr verschiedenartiges Resultat herbeiführen können. B. V. veranschaulicht die Organisation der Handschuhmacher im Jahre 1894 bei 2398 Mitgl. an Arbeitslos.-Unterst. = 23 233 Mt. 1895 " 2768 " " " = 1858 " 1896 " 2761 " " " = 31 008 " Es erforderte somit die Arbeitslosen-Unterstützung im Jahre

Table with 4 columns: Year, pro Kopf u. Jahr, pro Kopf u. Woche, and total amount. 1894 pro Kopf u. Jahr 9,72 Mt., pro Kopf u. Woche 18,7 Pfg. 1895 " " 0,67 " " 13 " 1896 " " 10,39 " " 20,0 "

Abgesehen von den Verwaltungskosten für diesen Unterstützungszeit hätte das Jahr 1895 hierfür einen Beitrag von 1,8 Pfg. pro Mitglied und Woche genügt, während im Jahre 1894 ein solcher von 18,7 Pfg. und 1896 sogar ein solcher von 20 Pfg. erforderlich war. Während hier das Jahr 1896 das ungünstigste war, zeigt bei den Schuhmachern sich gerade 1896 als das günstigste von allen dreien, denn dort waren im Jahre 1896 nur 10,6 Pfg. pro Mitglied und Woche erforderlich, während 1895 14 Pfg. und 1894 sogar 21,5 Pfg. pro Mitglied und Woche an Beiträgen erforderte. — Was aber das Schwierigste bei all diesen Ermägungen ist, das ist der Umstand, daß es an jedem Maßstab für die Arbeitslosigkeit der Kollegen fehlt. Wohl bietet die Reichs- und auch unsere Verbandsstatistik einen kleinen Anhaltspunkt, aber auch dieser ist ziemlich schwankend. Es geht daraus wohl hervor, wieviel arbeitslose Tage im Durchschnitt auf die einzelne Person entfallen, ob aber dieses Verhältnis auch bei all den Kollegen zutrifft, welche event. bei einer derartigen Unterstützung in Frage kommen, läßt sich nicht einmal schätzen, geschweige denn berechnen. — Andererseits können wir, wenn wir z. B. erst nach Ablauf der 1. Woche Unterstützung bezahlen wollten, garnicht einmal berechnen, wieviel wir dann zu unterstützen hätten, denn wir wissen aus den Statistiken nicht genau, wer 1-6 Tage und wer über 6 Tage hinaus arbeitslos war.

Bei flotten Geschäftsgänge werden die meisten Fälle von Arbeitslosigkeit in der 1. Woche ihren Abschluß finden. Dagegen dürften bei schlechtem Geschäftsgänge diejenigen Fälle überwiegen, die sich über die 1. Woche hinaus erstrecken und somit Unterstützung erfordern würden. Ein Vergleich mit der Reichsstatistik scheint nicht angebracht, weil in diese, nur der augenblickliche Stand der Arbeitslosigkeit an zwei bestimmten Tagen im Jahre, nicht aber das Ergebnis des ganzen Jahres angegeben ist, weil die Arbeitslosigkeit wegen Krankheit mit eingerechnet ist und weil endlich, was zweifellos zu sein scheint, auch Arbeitsunwilligen mit eingerechnet sein dürften. —

Wie steht die Sache bei Organisationen, die die Unterstützung schon länger eingeführt haben. Von den oben angeführten Schwankungen abgesehen und den dreijährigen Durchschnitt angenommen, ergibt: Die Wildhauer gewähren bei 52 Wochen Karenzzeit von der 2. Woche an pro Woche 7 Mt. auf die Dauer von 70 Tagen. Dieselben zahlen pro Woche und Mitglied 17,5 Pfg.

Die Buchbinder zahlen bei 26 Wochen Karenzzeit vom 4. Tage an pro Woche zu 7 Tagen 3,50 Mt.; bei 52 Karenzzeit 5,25 Mt. bis zur Höhe von 15 resp. 30 Mt. Der Beitragsbedarf war hier pro Mitglied und Woche 1,7 Pfennig.

Die Buchdrucker zahlen für nur dreitägige Arbeitslosigkeit keine Unterstützung, bei längerer wird aber auch für diese drei Tage bezahlt und zwar pro Tag 1 Mt., pro Woche 7 Mt. Der Beitragsbedarf war hier 10,9 Pfg.

Die Brauer gewähren erst von der 4. Woche an Unterstützung und zwar nur 3,50 Mt. pro Woche bis zu 30 Mt. insgesamt, wodurch ein Beitragsbedarf von 1,25 Pfg. pro Mitglied und Woche erwächst. (NB. Jetzt haben die Brauer aber höhere Unterstützungsätze.)

Die Handschuhmacher gewähren bei nur 1 wöchentlichem Arbeitslosigkeit keine Unterstützung, jedoch wird bei längerer Dauer auch für diese bezahlt, und zwar bei 52 Wochen Karenzzeit 5,25 Mt. und bei 104 Wochen Karenzzeit 7 Mt. pro Woche für 8 Wochen. Der Beitragsbedarf ist hier 13,3 Pfg.

Die Kupferschmiede gewähren bei mehr als 1 wöchentlichem Arbeitslosigkeit von 1. Tage an pro Woche 6 Mt. auf die Dauer von 13 Wochen. Der Beitragsbedarf war hier 3,4 Pfg. pro Mitglied und Woche.

Bei den Formern beträgt der Beitragsbedarf 2 bis 3 Pfg. pro Mitglied und Woche.

Die Zigarrensortierer gaben bei 26 Wochen Beitragsleistung 4, bei 39 Wochen 8, bei 156 Wochen auf 12 Wochen à 6 Mt. Unterstützung. Der Beitragsbedarf war hier 5,1 Pfg.

Bei den Porzellanarbeitern richtet sich die Unterstützung nach der Beitragshöhe. Letztere schwankt zwischen 10 und 35 Pfg. und die Unterstützung zwischen 4 und 14 Mark pro Woche. Die Unterstützung wird nach 52 Wochen Karenzzeit vom 1. Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von 13 Wochen bezahlt und erforderte einen Wochenbeitrag von 7,5 Pfg. pro Mitglied.

Diese Beispiele zeigen, wie schwer es ist, aus diesen Ergebnissen einen Schluß auf eine derartige Einrichtung bei den Bäckern zu ziehen. Aber, daß uns diese Einrichtung geradezu notwendig ist, wird jedem wohl und objektiv denkenden Kollegen bereits klar geworden sein; deshalb muß überall hierzu Stellung genommen werden, damit auf dem Verbandstage in München der Wille der Mitglieder zum

klaren Ausdruck kommen könne. Ich bin der Meinung, daß wir wohl im Stande sind, diese Neuerung einzuführen unter folgenden Normen:

- 1. Die Unterstützung wird erst nach 52 Wochen Beitragsleistung gezahlt, d. h. alle, auch die alten Mitglieder können dieselbe erst erhalten, nachdem sie ein Jahr lang den erhöhten Beitrag geleistet haben.
2. Für die erste Woche wird keine Unterstützung bezahlt.
3. Die Unterstützung darf innerhalb eines Jahres, vom ersten Unterstützungsstag an gerechnet, die Höhe von 42 Mt. nicht übersteigen und kann nachdem ein Mitglied ausgesteuert ist, erst nach 52 wöchentlichem Beitragsleistung wieder gewährt werden.
4. Die Unterstützung beträgt pro Woche 7 Mt.
5. Der Beitrag wird auf wöchentlich 30 Pfg. festgesetzt.

Nun, Kollegen, diskutirt die von vielen Seiten gemachten Vorschläge und beschäftigt Euch mit der Frage eingehend.

B. Nordmann, Bremen.

Die künftigen Gesellen.

Die Innungsstellen von Hannover, geleithamelt von einigen Konfusionsräthen, waren wieder einmal auf Veranlassung der Innung zusammengekommen, um nun endlich einmal den verhassten Maximalarbeitstag ganz zu Tode zu sprechen. Der „Volkswille“ berichtet über diese Versammlung:

„Etwa 20 Meister und 150 Gesellen hatten sich eingefunden. Zunächst wurde über den Gebrauch bei Verhandlungen von Kollegen verhandelt, ob man denselben weiterbestehen lassen sollte. Nach Erledigung dieser Sache ward sodann die Debatte über den Maximalarbeitstag mit einem kurzen Referat des Innungsgefelles Gerner eingeleitet. Derselbe betonte: Als 1896 die Gesellen die Einführung des Maximalarbeitstages zugestimmt, da hätten sie wohl nicht daran gedacht, welcher schweren Druck der Normalarbeitstag auf die kleinen Bäckereien ausüben werde. Die Last sei eine so schwere, daß sie von den kleinen Bäckereien kaum getragen werden könne. Die Verhältnisse lägen so, daß der Maximalarbeitstag „absolut nicht“ (??) eingehalten werden könne. Redner führte dann einige praktische Arbeiten, wie das „Maschen“ des Teiges zc. an, womit er seine Behauptungen beweisen will. Die Einwendungen sind indes nach seiner so bestimmt aufgestellten Behauptung so nichtsfugend, daß es sich nicht lohnt, sie näher zu erörtern. Nun aber bringt der Referent gegen den Normalarbeitstag eine Beweisführung vor, die mehr als köstlich ist. Herr Gerner meint: „Die „goldene Freiheit“ im Handwerk, die wir in unserem Berufe noch haben (!), die wollen wir uns nicht nehmen lassen durch die Fabrikarbeiter. (Gemeint sind die Brodfabriken und Genossenschaftsbäckereien.) Volksthümlich aus der Welt geschafft werden kann der Normalarbeitstag ja nicht wieder, aber man soll ihn nicht so strikte durchführen. Die älteren Meister halten es ja schließlich auch in den kleinen Bäckereien wohl aus; jedoch die jüngeren Anfänger nicht. (Sollte Herr Gerner vielleicht Absichten haben?) Gewiß wird mit der Zeit der Großbetrieb die kleineren Bäckereien „abschlachten“, aber wir wollen wenigstens so lange dagegen kämpfen, wie es geht. Das will ich den Kollegen wohl sagen: wer nicht mehr daran glaubt, mal Meister zu werden, der soll auch man keinen Anspruch mehr darauf machen, Innungsgefelles zu sein. (Demnach muß die Innungsgefelleszeit doch wohl nicht so verlockend sein.) In vielen Berufen liegt es ja wirklich so, daß der Kleinbetrieb sich nicht mehr über Wasser halten kann; aber im Bäckereibetriebe können wir uns doch immer noch mit der Weißbrodbäckerei über Wasser halten, wenn auch die Schwarzbrodduckerei immer mehr von den Großbetrieben übergeschluckt wird.“ Sodann kommt Redner auf die hannoversche Brodfabrik zu sprechen, in deren Betriebe er selbst eine Zeit gearbeitet habe. (Auge: Also auch Fabrikarbeiter! Große Heiterkeit.) Redner rügt, daß auch dort nicht die zwölfstündige Arbeitszeit innegehalten werde. Es sei sogar ab und zu vorgekommen, daß Kollegen 36 Stunden in einer Tour hätten Dienst gehabt, wenn der Betrieb aufrecht erhalten werden sollte. Ihm (Redner) sei es selbst so ergangen. So ziehe auch der Großbetrieb seinen Vortheil aus dem Schwelche der Arbeiter. (Mühselige Zustimmung. Selbst Herr Ruhn ruft tapfer „Bravo“.) Redner klagt ferner über nicht ordnungsmäßige Verwendung der Strafgeelder im genannten Betriebe, sowie über nicht richtiges Kleben der Krankentafelmarken. Die Klagen, die Redner jedoch über Heiligkeitverhältnisse in der Brodfabrik vorbringt, sind so haarsträubender Natur, daß wir aus bestimmten Gründen dieselben hier nicht wiederholen wollen. Hoffentlich wird der überwachende Beamte sich die Sachen zum Zwecke der Kontrolle notirt haben. Nachdem Redner dann noch im Allgemeinen einige Worte über die viel erörterte Heiligkeitfrage gesprochen, wobei er zugeben muß, daß er selbst Bäckereien gefunden habe, die „Schweinehälften“ gleichen, fordert er auf, dahin zu streben, daß die jetzigen Bestimmungen des Maximalarbeitstages gemildert werden.

Daß muß man Herrn Gerner lassen, als Mitator für das Interesse der Meister hat er mit seinen Ausführungen den Interessen der Gesellen einen besseren Dienst erwiesen, als er vielleicht hat wollen.

In der Debatte bringt der Innungsgefelles Ide eine Anzahl Klagen aus Bäckereibetrieben in Völkten, Devese, Wettbergen und Echede vor. Ueberall kehre man sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen, dagegen kontrollire man aber die Kleinbetriebe. — Bäckermeister Ruhn jun., der zunächst seiner Freude über die Aufdeckung der Zustände auf der Brodfabrik möglichst drastischen Ausdruck giebt, fordert alsdann den „Genossenschaftsarbeiter“ Kühl auf, mit Vorschlägen zur Besserung kommen und ulkt dabei den Genannten in wenig anständiger Form an, weil Letzterer es immer noch nicht zum „Führer“ gebracht habe, obwohl er bereits 5 Jahre in der Genossenschaftsbäckerei arbeite. — Bäcker Kühl erwidert dann zunächst auf die Einwände gegen den Maximalarbeitstag und sucht klarzulegen, daß sich derselbe gut bewährt habe, selbst die hiesigen Bäckermeister seien in der Majorität jetzt der Ansicht, daß er beibehalten werden könne. Als der Redner dann den Bericht des Gewerbeinspektors über die hiesigen Verhältnisse bekannt giebt, wird er fortwährend unterbrochen. Dem Einwand Gerner's, daß es zuweilen vorkommen könne, daß die Arbeit in 12 Stunden nicht zu erledigen sei, begegnet Kühl ganz gelächelt damit, daß ja für 40 Tage im Jahre Ausnahmen zulässig seien. Bezüglich der Zustände auf der Brodfabrik fordert Kühl den Ausschluß an die Organisation, dann würden solche Verhältnisse, als die vorgetragenen nicht möglich sein. — Bäckermeister Krollmann giebt dem Vorredner recht. Aber mit den Vorschlägen zur Organisation werde nur den Arbeitern geholfen (!!). Die Ansichten Kühl's seien nicht die eines „gut“ denkenden Gesellen, der für „im Handwerk

besorgt sei. Wenn die Gesellen nur mit den Meistern „Sard in Hand geben“ wollten, dann brauche man die Regelung gar nicht zur Hilfe. (Soll wohl heißen, daß die Gesellen sich an den Maximalarbeitstag nicht kehren sollen?) — Bäckermeister Ruhn jun. fordert dann die Innungsgefelles auf, diese Sachen im Gesangsverein doch öfters zu besprechen (Herr Ruhn, fürchten Sie nicht, mit der Polizei in Konflikt zu gerathen?), das Uebrige würden dann die Meister schon besorgen. (Große Heiterkeit.) Schließlich rumpelt Herr Ruhn dann den Bäcker Ruhn nochmals an, worauf Letzterer entgegnet, daß Herr Ruhn seine jetzige Existenz auch wohl nicht seiner Arbeit als Bäcker zu verdanken habe, sondern seinem früheren Pferdehandel. (Allgemeines Gelächter, in das Herr Ruhn lauerstich mit einstimmt.)

Die Versammlung ging dann wie das Hornberger Schießen auseinander. Die beabsichtigte Annahme einer „Resolution“ erfolgte nicht. Vielleicht werden die Herren Ruhn zc. das nun „unter sich“ besorgen. Schade, daß die öffentlichen Versammlungen immer nicht gelingen wollen.

Neu revidirtes Statut

Zentralkranken- und Sterbekasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Eingeschriebene Hilfskasse zu Dresden.

Die mit dem Sitze in Dresden bestehende Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (S. G.) errichtet auf Grund der Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, in Verbindung mit dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung vom 10. April 1892, das nachfolgende, anderweit revidirte Statut:

§ 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse. 1. Die Kasse führt den Namen „Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ (S. G.). Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Dresden. 2. Die Kasse hat den Zweck: ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen eine Unterstützung und den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder ein Sterbegeld zu gewähren. 3. Sie errichtet örtliche Verwaltungsstellen in Gemäßheit § 2 des Hilfskassengesetzes.

§ 2. Beitritt. 1. Jeder Bäcker und verwandte Berufsgenosse, welcher a) das 14. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und c) seine Gesundheit genügend nachweist, ist zum Beitritt berechtigt. — Der gleiche § 3, 2. — 2. Als verwandte Berufsgenossen sind Müller, Conditoren, Pfefferkuchler und alle in den Bäckereien beschäftigten Arbeiter anzusehen. 3. Wer der Kasse beitreten will, hat eine diesbezügliche Beitrittserklärung eigenhändig zu unterschreiben, durch welche er gleichzeitig sein Einverständnis mit den Bestimmungen des Statuts erklärt, bei seiner Anmeldung über sein Alter, über Krankheiten oder körperliche Gebrechen, mit welchen er behaftet ist oder innerhalb 10 Jahren behaftet war, gewissenhaft anzugeben und auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen, die Kosten für etwaige ärztliche Untersuchung und Ausstellung des ärztlichen Attestes auch bei eventueller Zurückweisung des Beitritts zu tragen. 4. Handzeichen Schreibunkundiger unter der vorerwähnten Beitrittserklärung, bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Kassenvorstandes oder einer örtlichen Verwaltungsstelle. 5. Die Anmeldung hat zu erfolgen: für die im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle wohnenden Personen bei dem Bevollmächtigten dieser örtlichen Verwaltungsstelle, im Uebrigen bei dem Kassenvorstande. 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aushändigung des Mitgliedsbuches durch den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle, bezw. mit dem Tage der Aushändigung des Mitgliedsbuches durch den Kassenvorstand. 7. Der Beitritt jedes Mitgliedes ist von dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle dem Kassenvorstande sofort anzuzeigen.

§ 3. 1. Die Mitglieder anderer Bäcker-Krankenkassen, denen gesetzlich zusteht, über die Auflösung und das Verlöschen ihrer Kasse selbstständig zu beschließen, können mit sämtlichen Aktiven und Passiven gemeinschaftlich der Kasse beitreten, sofern das zu letzterer einzuzahlende Kassenvermögen wenigstens so viel beträgt, als nach § 6 von den übertretenden Mitgliedern an Eintrittsgeld zu bezahlen sein würde. Das Alter und die Gesundheitsverhältnisse kommen bei Mitgliedern solcher Kassen nicht in Betracht. 2. Die Aufnahmebedingungen, welche übrigens Bestimmungen nicht enthalten dürfen, die mit diesem Statut in Widerspruch stehen, werden zwischen dem Kassenvorstand und dem Vorstande der übertretenden Kasse schriftlich vereinbart; sie sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

§ 4. Austritt und Ausschluß. 1. Den Mitgliedern steht der Austritt aus der Kasse jederzeit frei. Der Austritt ist jedoch dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle oder, wenn das Mitglied in dem Bezirke einer solchen sich nicht aufhält, dem Kassenvorstand schriftlich anzuzeigen. 2. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Kassenvorstandes erfolgen: wenn ein Mitglied 2 Monate Beiträge zurück, ohne daß ihm dieselben gekundet wurden. 3. Der Ausschluß muß erfolgen: a) wenn ein Mitglied sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt, oder b) wenn ein Mitglied eine ihm auf Grund dieses Statuts angedrohte Ordnungsstrafe innerhalb der angeordneten Frist nicht bezahlt. 4. Im Krankheitsfalle eines Mitgliedes darf der Ausschluß desselben erst nach Beendigung der Krankheit oder nach Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit bezw. nach Gemäßung eines 13 wöchentlichen Krankengeldes erfolgen. 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage, an welchem der Ausschlossene der bezügliche Beschluß durch den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle oder durch den Kassenvorstand schriftlich bekannt gemacht worden ist. Diese schriftliche Mittheilung gilt auch dann als bewirkt, wenn der mit der letzten bekannten Adresse des ausgeschlossenen Mitgliedes versendete Brief als unbestellbar zurückkommt. 6. Der Ausschlossene kann binnen 14 Tagen, nach Bekanntmachung des Ausschlusses, den Ausschluß des in § 13 erwähnten Ausschusses anrufen. Gegen die Entscheidung des letzteren steht binnen gleicher Frist Rekurs an die Generalversammlung zu. Der Rekurs an die Generalversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses anzubringen. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt der Kasse mit denjenigen Beiträgen und Strafgeulden verpflichtet, welche bis zu dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft fällig geworden sind.

# Eingelände.

In dem zu der Arbeitslosenunterstützung... 24 und 25 vorigen Jahres auch der Vorstand des Verbandes Stellung genommen hat, erlaubt sich Unterzeichneter, auf die Ausführungen zurückzukommen. In der vorerwähnten Diskussion sprachen sich einige Bäder, andere wieder dagegen aus, welches ja unbedingt nötig ist, um zu einem gedeihlichen Resultat zu kommen. Als Vater der hiesigen Arbeitslosenunterstützung will ich auf die gemachten Vorschläge nicht mehr eingehen, sondern halte dem nur entgegen, daß wir in München den Mitgliederzuwachs in einem großen Teil nur der Arbeitslosenunterstützung zu verdanken haben. Wenn es auch in München nur eine kleine Gruppe ist, welche die Unterstützungsliste gewährt (57 Pf. täglich), so wirkt es doch auf den Indifferenten, wenn man ihn sagt, daß er jährlich 12 Mk. an Beiträgen zu bezahlen hat, er aber dann bei Arbeitslosigkeit 27 Tage (täglich 2 Pf.) in Summa 10,50 Mk., wieder reiturbekommt. Sehr hoch ein, und er wird sich eher aufnehmen lassen, als wenn man ihm nur die Worthülle der Organisation vor Augen führt.

Nun komme ich auf die Ausführungen des Vorstandes zu sprechen. In dem Artikel in Nr. 24 ist dasselbe mehr ein Aufruf, und kann ich mich nur den Ausführungen anschließen, aber die Berechnungen in dem Artikel der Nr. 24 geben mir einige Bedenken. Nur gibt auch unser Vorstand nach allen seinen Ausführungen keinen stichhaltigen Grund an, welcher schließen läßt, daß dieselbe nicht durchführbar ist, selbst bei der kleinsten Beitragserhöhung. Was muß ich mich gegen jede Klaffeneinführung wenden, denn wenn die Zahl der gleichen Beiträge, auch wird es nicht schaden, wenn der ältere Kollege, welcher mehr verdient und auch meistens längere Zeit in Arbeit ist, auch nicht so oft arbeitslos wird, wenn derselbe auf diese Weise den jüngeren Kollegen etwas zu ihrer abwechselungsreichen Arbeitslosigkeit beiträgt. Auch ein entschiedener Gegner bin ich davon, daß man die älteren, welche nur selten mehr arbeitslos werden, mit einer „Abschlagszahlung“ abfinden will. Ich denke, daß Derjenige, welcher nicht arbeitslos wird, diese einige Mark dem nicht zu beneidenden „Arbeitslosen“ gegenüber, aus Solidaritätsgefühl leicht ertragen kann. Auf eine friedliche Lösung dieser Frage hoffe ich im Interesse vieler.

oder 34 Pf. als Beitrag erhoben. Nachdem die Bäder gesehen haben, daß sie bei Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten, waren in Graz und in den anderen kleinen Städten Steiermarks 52 pCt. im Verbande. Daß der Streit 1898 nicht vom Besten ausfiel, dazu muß man die Nachbarländer in Betracht ziehen, doch steht heute die Bäderbewegung in Steiermark an der Spitze von Oesterreich. Mitglieder, welche vor einem Jahre arbeitslos wurden, haben ihre Wochenbeiträge stets nachbezahlt, da gibt es keine Stundung der Beiträge, wenn man Anspruch erheben will. Die Arbeitslosenunterstützung hat sich glänzend bewährt. Wenn eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt ist, dann kann jeder leichter agieren, aber so muß er klüschweigend zu dem, wenn er heute durch Unzufriedenheit entlassen wird, weiß er nicht, ob er nächste Woche noch etwas zu verdienen hat, oder wohin er sein Haupt legen soll. Zum Kampf gehören Mittel und ein solches Mittel für die Streiter ist die Arbeitslosenunterstützung. Der Beitrag kann ja nicht viel erhöht werden, denn sonst verliert der Verband Mitglieder, welche eine sichere Stellung haben, wie in Konsumbäckereien usw., denn das Gefühl für momentan arbeitslose Gefellen ist nicht so groß, weil sie sichere Stellung haben und viele nicht am Hungertuche genagt haben. Mit Vergnügen müßten gerade diese Kollegen die Beiträge leisten, weil wir Arbeiter Solidaritätsgefühl haben und betätigen müssen. Meine Meinung ist, wir müßten etwas thun, um unsere Streiter zu erhalten. Die Ansicht des Kol. Güll-Warmen und dessen Eintreten am 15. Oktober v. J. für die Arbeitslosenunterstützung ist lobenswerth; wäre dies bei allen Kollegen der Fall, dann kämen wir Bäder auch vorwärts. Ein Streiter für Freiheit und Recht wird wegen der Unterstützung kein Summler werden, sondern er wird lieber kämpfen, weil er den Honoraranspruch nicht mit durchzumachen braucht. Leute, die schon infolge Maßregelung geküht haben, verlieren leicht den Muth; ich könnte aus unserer Bewegung manche Beispiele dafür anführen. Ich fordere die Mitglieder auf, zur Zeit der Delegirtenwahl ihr Gutachten darüber abzugeben und den Verbandstag nicht so klüschweigend vorübergehen zu lassen. Josef Köker-Leipzig.

- ### Verbands-Kalender.
- Altona. G. Krohn, Wilhelmstr. 33, Reiseunterstützung 50 J. Jeden ersten Mittwoch im Monat Mitgliederversammlung bei Herrn Eckhoff, Gr. Freiheit.
  - Dant.-Wilhelmsbuden. Reiseunterstützung 1, beim Kollegen Jarmis, Konsumbäckerei. Mitgliederversammlung jeden Sonntag nach dem 1. und 15. jeden Monats bei Wwe. Feld, Grenzstr. 5, Neubremen.
  - Bergedorf. Verbandslokal im Gasthose „St. Petersburg“. Jeden ersten Sonntag im Monat daselbst Mitgliederversammlung. 50 J Reiseunterstützung bei G. Peters, Hinterm Graben 23, 1. St.
  - Berlin. Gasthaus Moll, Klosterstr. 101. Reiseunterstützung 1 bei Moll, Klosterstr. 101.
  - Braunschweig. Verbandslokal „Bayerischer Hof“, Dohl-schlagern 40. 50 J Reiseunterstützung beim Kollegen Schreiber, Konsumbäckerei, Leopoldstraße.
  - Breslau. Mitgliederversammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Verkehrslokale, Kupferschmiedestr. 39.
  - Bremen. Gasthaus Wögel, Ausgarthstr. 12. Reiseunterstützung 50 J ebendort. Jeden zweiten Sonntag im Monat regelmäßige Mitgliederversammlung.
  - Cottbus. 50 J Reiseunterstützung in der Zentral-Herberge. Jeden ersten Sonntag im Monat, 4 1/2 Uhr, Mitgliederversammlung bei Herrn Aug. Bennsdien, Steinstr. 32.
  - Dresden. Jeden ersten Donnerstag im Monat Mitgliederversammlung im Restaurant Sölzer, Freiburgerplatz 11. Alle anderen Angelegenheiten b. Kol. R. Dietrichmann, Seifergasse 6. 1. St. Elberfeld-Barmen. Verbandslokal bei Herrn Dahmen, Elberfeld, Karstr. 49. Reiseunterstützung beim Kollegen H. Götte, Barmen, Schloßstr. 15.

- Esslingen. Mitgliederversammlung jeden letzten Sonntag im Monat im Lokale „Drei Könige“.
- Frankfurt a. M. Verbandslokal im „Erlanger Hof“, Bornstraße 11. Mitgliederversammlung 1 beim Kollegen Krageler, Predigerstr. 11. Restaurant Carl Orbig, Albergasse 17. Reiseunterstützung 50 J. Jeden Mittwoch Zusammenkunft im Restaurant „Stadt Kassel“.
- Gera. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat in der „Schmelzhüttenstraße“. 50 J Reiseunterstützung bei F. Richter, Debschütz, Friedrichstr. 81.
- Hamburg. Reiseunterstützung 1 beim Kollegen G. Diegner, Weststr. 17, 1. St. Mitgliederversammlung der Bäder jeden zweiten Donnerstag im Monat Mitgliederversammlung in der „Bessing-halle“, Gänsemarkt. Mitgliederbeitrag der Grob-bäder jeden ersten Donnerstag im Monat bei F. Badden, Peterstr. 60.
- Hannover. Herberge und Verkehrslokal, sowie Reiseunterstützung bei Herrn R. Wöhle, „Zum alten Kleeblatt“, Knochenhauerstr. 7. Jeden Donnerstag und Sonntag Zusammenkunft Nachm. von 8-5 Uhr, sowie jeden ersten Sonntag im Monat Mitgliederversammlung daselbst.
- Hamburg. Verkehrslokal in der „Zentralherberge“, 1. Bergstraße. Daselbst von 6-7 Uhr 50 J Reiseunterstützung.
- Höchst a. M. Verbandslokal: „Vogel-Wald“, Humboldtstr. In Verbandslokalen erteilt Ausf. Gen. Seydenbecker, Hauptstr. 12, Fischer-Bäckerstr. 50 J Reiseunterstützung beim Bädermeister G. Zerk, Bergstr., Bägerdorf.
- Kiel. Verbandsherberge u. Arbeitsnachweis d. Mitgliedschaft im Restaurant „Doppel-Wiche“, Schiefenbrücke 6. 75 J Reiseunterstützung in der Genossenschaftsbäckerei.
- Leipzig. „Lora“, Windmühlstr. 16. Reiseunterstützung 1 A beim Kassier Mich. Seube, Konsumbäckerei.
- Lübeck. 75 J Reiseunterstützung bei Blohm, Gundestr. 41. Jeden ersten Sonntag im Monat der Mitgliederversamm. Lüneburg. Reiseunterstützung 1 A beim Kol. W. Altsch, Wühlhofstr. 3, 1. St. (Verbandslokal). Verkehrslokal bei Wirth, Behr, Gast- und Logirhaus, Neue Salze 21.
- Magdeburg. Jeden zweiten Donnerstag im Monat, 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Brothum's Gasthaus. Al. Klosterstraße 15. Reiseunterstützung 50 J in der Konsumbäckerei.
- Mannh. Versammlung jeden 1. und 3. Dienstag im Monat bei Herrn Thiele, Brand 17. Reiseunterstützung (50 J) beim Kollegen G. Wäfflin, Singerstr. 17.
- München. Reiseunterstützung 1 A im Verkehrslokale „Brunnhof“, Brunnstr. 3.
- Offenbach a. M. Verbands- und Verkehrslokal im „Gasthaus zur Stadt Heidelberg“. Jeden zweiten Mittwoch im Monat regelmäßige Mitgliederversammlung. 50 J Reiseunterstützung beim Kollegen H. Christian, Gr. Biergrund 16.
- Pirna. Jeden ersten Sonntag im Monat Mitgliederversammlung im „Carolabad“. Anfang Nachmittags 3 Uhr.
- Pleissener Grund bei Dresden. 75 J Reiseunterstützung beim Kol. Aug. Kühn, Nieder-Virgigt 21g, bei Potschappel. Verbandsherberge: „Deutsches Haus“.
- Remscheid. Verbandslokal bei Wm. Müller, Am Markt. 50 J Reiseunterstützung beim Kol. Joh. Steier, Gustavstr. 2.
- Rigsdorf. Jeden dritten Dienstag im Monat Mitgliederversammlung im Verbandslokal, Pringhandjerystr. 83. Verbandsangelegenheiten beim Kol. Stubbe, Berlinerstr. 97; daselbst 50 J Reiseunterstützung.
- Rosd. Reiseunterstützung beim Kol. C. Schulz, Doberanerstr. 61.
- Steglitz. 50 J Reiseunterstützung bei Schellhase, Ahornstr. 16a. Jeden zweiten Donnerstag daselbst Zusammenkunft.
- Stettin. Versammlung jeden zweiten Sonntag im Monat bei Herrn Voigt, Rifferstr. 7. 75 J Reiseunterstützung bei H. Purgynski, Baumstr. 26/27.
- Wandlitz. Verbandslokal: „Zentralherberge“ des Herrn Däncke, Sternstr. Jeden 1. Donnerstag im Monat Versamm. Wilhelmshagen. Verbandslokal bei Herrn Rietmann, Zentralherberge. Jeden 1. Donnerstag im Monat daselbst Versamm. Würzburg. Jeden Dienstag Versammlung im Gasthaus zum „Goldenen Hahn“. 50 J Reiseunterstützung daselbst.

### Zur Arbeitslosen-Unterstützung.

Die Zeit naht heran, wo unsere 7. Generalversammlung stattfinden soll. Die Tagesordnung für dieselbe ist vom Vorstand schon festgesetzt, aber ich vermisse darunter den Punkt „Arbeitslosen-Unterstützung“. (Ann. d. Red.: So lange kein dahingehender Antrag vorliegt, hatte der Vorstand keine Ursache, diesen Punkt besonders auf die Tagesordnung zu setzen. Wird ein Antrag auf Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung gestellt, so soll er nach dem Beschlusse des Vorstandes zwischen Punkt 3 und 4 als besondere Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung eingeschaltet werden.) Es ist erfreulich, daß bisher noch kein Kollege prinzipiell gegen die Arbeitslosen-Unterstützung aufgetreten ist. Auch ich kann mich nur den Kollegen Götte, Fuch und Heyman, sowie den Kritikern unseres Blattes über dieses Thema anschließen und will an dem Beispiel in Steiermark zeigen, daß die Arbeitslosen-Unterstützung bei gutem Willen der Mitglieder zum Nutzen Aller sehr wohl durchzuführen ist.

Als wir 1890 in Graz unorganisiert in einen Streit eintraten, mußten bald nach der Niederlage unsere Kräfte die Stadt verlassen, weil sie nicht genügt wurden. Wir gründeten sodann die Gewerkschaft der Bäderarbeiter Steiermarks, kamen aber nicht über 100 Mitglieder im ganzen Lande, bis endlich die Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde. Bis dahin (Anfang 1897) zahlten wir 30 kr. oder 50 kr. Aufnahmegebühr und 30 kr. Monatsbeitrag. Als die Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde, blieb die Aufnahmegebühr gleich, und wöchentlich wurden 20 kr.

## Achtung! Chemnitz!

Donnerstag, den 16. Februar, Nachm. 4 Uhr

### Große öffentl. Bäder-Versammlung

im Restaurant „Zur Hoffnung“, Untere Georgstraße.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen R. Schürer-Hamburg über Was wollen die organisierten Bädereigenen? 2. Diskussion. Das Erscheinen aller in Chemnitz beschäftigten Gesellen ist dringend notwendig. Der Einberufer.

---

Krank- und Sterbefälle der Bäder und verwandten Berufsgruppen in Hamburg (G. S. Nr. 13).

Donnerstag, den 23. Februar, Nachm. 4 1/2 Uhr

### General-Versammlung

bei Herrn Horn, Hohe Bleichen 30.

Tages-Ordnung: 1. Vorlage der Jahres-Abrechnung. 2. Statuten-änderung. 3. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand.

## Leipzigs grösste und billigste Herren-Moden-Magazine

# Gebrüder Rockmann, Gottfr. Hühne.

Inhaber:

Leipzig,	Leipzig-Reudnitz,	Leipzig-Plagwitz,
Zeitzer-Str. 24a.	Chaussee-Str. 49.	Carl Heine-Str. 30.
Strassen-Haltest.: Sidonienstr.	Strassen-Haltest.: Reudn. Depot.	Strassen-Haltest.: Felsenkeller.
Fernsprecher: 5428.	Fernsprecher: 4202.	Fernsprecher: 5762.

Separat-Abtheilung für seine Maß-Schneiderei.

Werthen Verbandsmitgliedern gewähren wir 5 pCt. Rabatt.

## „Zum letzten Heller“.

Restaurant Heinrich Volgt.

### Leipzig-Plagwitz

Empfehle meine freundlichen Bekanntschaften. Gute Küche und Biere. Die „Deutsche Bäder-Ztg.“ liegt aus.

---

### Backofen-Neu- u. Umbau

zu Holz-, Kohlen- od. Koaksheizung. Abnah über 5000 Stück. Permanente Anstellung von zehn Fachmännern. Lager von Backofenarmaturen, Chamottesteinen und Chamotteplatten bester Qualität. Arbeiten u. Lieferungen nur unter Garantie der Güte bei billigster Preisstellung. Prämiirt mit Staats-, goldenen u. silbernen Medaillen.

### Max Ketterer,

Leipzig-Reudnitz, Heinrichstr. 21.

---

Leipzig! LORA Leipzig! Bind 14/16, empfiehlt seine feinsten Waren. NB. Verkauft seit 1878.

Kantschuk-Stempel liefert seit 20 Jahren Cassenda Kassen u. Verzeichnisse. Jean Holze Hamburg, Gr. Drobahn 45. Verlag sozialistischer Bäder. Illust. Prellarbeiten gratis und franco. Soeben erschien das neue Fraktionsbild d. soz.-dem. Partei 1898.

### Zürich (Schweiz).

Die Bäder-Gewerkschaft (Verbandslokal „Goldner Stern“, bei der Quai-Brücke am See) hat am 1. Okt. die Arbeitsvermittlung eingeführt und dieselbe der Arbeitskammer der Stadt Zürich, Bärlingerstr. 40, übertragen. Bureaustunden von 8-12 Uhr Vormittags und 2-6 Uhr Nachmittags. Daselbst wird auch die Reiseunterstützung ausbezahlt, und zwar erhalten organisierte Kollegen 2 Frk., nichtorganisierte 50 Rappen.

Dritte, veränderte Auflage!

### Scherm's Reisehandbuch

für wandernde Arbeiter. (Auch Taschenbuch für Kaufmann!) Ueber 2000 Reiseortnamen, 1 Eisenbahn- und 3 Strassenkarten. Gebunden Mk. 1,50. Zu beziehen durch alle Buchhandl., Kolp. u. J. Scherm, Nürnberg.

### Monatsgarderobe.

Empfehle in reicher Auswahl allerfeinste Herbst-, Winterpaletots, complete Anzüge, alle Façons und Weiten. Elegante Fracks u. Gesellschaftsanzüge auch leichtweise. J. Kindermann, Leipzig, Seligschützen 9 I.

## Böhme & Kirst

Leipzig-Reudnitz, Wurzenstraße 9. (Haltestelle beider Strassenbahnen.)

Erstes fachmännisches Backofen-Baugeschäft, sowie Armaturen- und Utensilien-Fabrik.

Preisverzeichnisse und Kostenanschläge gratis und franko. Auf allen beschiednen Ausstellungen die höchsten Preise.

## Café Wittelsbach.

München. Herzog Wilhelmstraße. München. Jeder Sonntag, Mittwoch und Freitag: Hauptammelpunkt der Bäder Münchens.

## „Café Ehrlich“

Katharinenstrasse No. 14, Leipzig, Katharinenstrasse No. 14, empfiehlt seine schönen, großen Bekanntschaften zur freundlichen Benutzung. Drei Bismarck (a Stunde 30 Pfennig). Gute, billige Küche. Hochfeine Biere usw. Amerikanische, Berliner, Deutsche u. Wiener Bäderzeitung zur gest. Benutzung. Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Alstedt, Conventstr. 5.

Zur Arbeitslosen-Unterstützung.

Das Rechte, das über diese Sache geschrieben ist, waren die beiden Leitartikel unserer Organe in Nr. 24 und 25, mit der gleichzeitigen Aufforderung und Hoffnung, daß die Aussprache in der Presse auch weiterhin eine recht ergiebige sein möge. Leider sind jetzt 2 Monate ins Land gegangen, ohne daß man von der Materie wieder etwas zu hören bekommt. Kollegen! Ist denn mit der gepflanzten Zeitungsvolentia die Sache schon erschöpft, ist sie undiskutabel geworden? Ich sage: Mit Nichten weiter müssen wir uns aussprechen, damit auf dem Verbandstage vollends die Sache schnell erledigt wird.

Es sind bis jetzt Berechnungen aufgestellt worden, wonach die Mitglieder mindestens einen Extrabeitrag von pro Kopf und Monat 1 Mt. aufzubringen hätten. So ganz pessimistisch fasse ich die Sache doch nicht auf, indem ich darauf verweise, daß alle Ermägungen sich nicht auf Berechnungen stützen können, sondern nur auf Kombinationen. Erst die Probe kann ergeben, ob die Kombinationen richtig waren.

Aber selbst der Ausfall der Probe in einem Jahre ist noch kein Beweis für die Nichtigkeit der zur Anwendung gebrachten Sätze, da ganz dieselben Beitrags- und Unterstützungsätze bei verschiedener Geschäftskonjunktur ein sehr verschiedenartiges Resultat herbeiführen können. Z. B. veranschaulicht die Organisation der Handschuhmacher im Jahre 1894 bei 2398 Mitgl. an Arbeitslos.-Unterst. = 23 233 Mt. 1895 " 2768 " " " = 1858 " 1896 " 2761 " " " = 31 008 "

Es erforderte somit die Arbeitslosen-Unterstützung im Jahre 1894 pro Kopf u. Jahr 9,72 Mt., pro Kopf u. Woche 18,7 Pfg. 1895 " " " 0,67 " " " 1,3 " 1896 " " " 10,39 " " " 20,0 "

Abgesehen von den Verwaltungskosten für diesen Unterstützungsbezirk hätte das Jahr 1895 hierfür einen Betrag von 1,5 Pfg. pro Mitglied und Woche genügt, während im Jahre 1894 ein solcher von 18,7 Pfg. und 1896 sogar ein solcher von 20 Pfg. erforderlich war. Während hier das Jahr 1896 das ungünstigste war, zeigt bei den Schuhmachern sich gerade 1896 als das günstigste von allen dreien, denn dort waren im Jahre 1896 nur 10,6 Pfg. pro Mitglied und Woche erforderlich, während 1895 14 Pfg. und 1894 sogar 21,5 Pfg. pro Mitglied und Woche an Beiträgen erforderte. — Was aber das Schwierigste bei all diesen Ermägungen ist, das ist der Umstand, daß es an jedem Maßstab für die Arbeitslosigkeit der Kollegen fehlt. Wohl bietet die Reichs- und auch unsere Verbandsstatistik einen kleinen Anhaltspunkt, aber auch dieser ist ziemlich schwankend. Es geht daraus wohl hervor, wieviel arbeitslose Tage im Durchschnitt auf die einzelne Person entfallen, ob aber dieses Verhältnis auch bei all den Kollegen zutrifft, welche eben bei einer derartigen Unterstützung in Frage kommen, läßt sich nicht einmal schätzen, geschweige denn berechnen. — Andererseits können wir, wenn wir z. B. erst nach Ablauf der 1. Woche Unterstützung bezahlen wollten, garnicht einmal berechnen, wieviel wir dann zu unterstützen hätten, denn wir wissen aus den Statistiken nicht genau, wer 1—6 Tage und wer über 6 Tage hinaus arbeitslos war.

Bei flottem Geschäftsgange werden die meisten Fälle von Arbeitslosigkeit in der 1. Woche ihren Abschluß finden. Dagegen dürften bei schlechtem Geschäftsgange diejenigen Fälle überwiegen, die sich über die 1. Woche hinaus erstrecken und somit Unterstützung erfordern würden. Ein Vergleich mit der Reichsstatistik scheint nicht angebracht, weil in dieser nur der augenblickliche Stand der Arbeitslosigkeit an zwei bestimmten Tagen im Jahre, nicht aber das Ergebnis des ganzen Jahres angegeben ist, weil die Arbeitslosigkeit wegen Krankheit mit eingerechnet ist und weil endlich, was zweifellos zu sein scheint, auch Arbeitsinvaliden mit eingerechnet sein dürften.

Wie steht die Sache bei Organisationen, die die Unterstützung schon länger eingeführt haben. Von den oben angeführten Schwankungen abgesehen und den dreijährigen Durchschnitt angenommen, ergibt: Die Bildhauer gewähren bei 52 Wochen Karenzzeit von der 2. Woche an pro Woche 7 Mt. auf die Dauer von 70 Tagen. Diefelben zahlen pro Woche und Mitglied 17,5 Pfg.

Die Buchbinder zahlen bei 26 Wochen Karenzzeit vom 4. Tage an pro Woche zu 7 Tagen 3,50 Mt.; bei 52 Wochen Karenzzeit 5,25 Mt. bis zur Höhe von 15 resp. 30 Mt. Der Beitragsbedarf war hier pro Mitglied und Woche 1,7 Pfennig.

Die Buchdrucker zahlen für nur dreitägige Arbeitslosigkeit keine Unterstützung, bei längerer wird aber auch für diese drei Tage bezahlt und zwar pro Tag 1 Mt., pro Woche 7 Mt. Der Beitragsbedarf war hier 10,9 Pfg.

Die Brauer gewähren erst von der 4. Woche an Unterstützung und zwar nur 3,50 Mt. pro Woche bis zu 30 Mt. insgesamt, wodurch ein Beitragsbedarf von 1,25 Pfg. pro Mitglied und Woche erwächst. (NB. Seit haben die Brauer aber höhere Unterstützungsätze.)

Die Handschuhmacher gewähren bei nur 1 wöchentlichen Arbeitslosigkeit keine Unterstützung, jedoch wird bei längerer Dauer auch für diese bezahlt, und zwar bei 52 Wochen Karenzzeit 5,25 Mt. und bei 104 Wochen Karenzzeit 7 Mt. pro Woche für 8 Wochen. Der Beitragsbedarf ist hier 13,3 Pfg.

Die Kupferschmiede gewähren bei mehr als 1 wöchentlichen Arbeitslosigkeit von 1. Tage an pro Woche 6 Mt. auf die Dauer von 13 Wochen. Der Beitragsbedarf war hier 3,4 Pfg. pro Mitglied und Woche.

Bei den Formern beträgt der Beitragsbedarf 2 bis 3 Pfg. pro Mitglied und Woche.

Die Zigarrenfortirer geben bei 26 Wochen Beitragsleistung 4, bei 39 Wochen 8, bei 156 Wochen auf 12 Wochen 6 Mt. Unterstützung. Der Beitragsbedarf war hier 5,1 Pfg.

Bei den Porzellanarbeitern richtet sich die Unterstützung nach der Beitragshöhe. Letztere schwankt zwischen 10 und 35 Pfg. und die Unterstützung zwischen 4 und 14 Mark pro Woche. Die Unterstützung wird nach 52 Wochen Karenzzeit vom 1. Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von 13 Wochen bezahlt und erforderte einen Wochenbeitrag von 7,5 Pfg. pro Mitglied.

Diese Beispiele zeigen, wie schwer es ist, aus diesen Ergebnissen einen Schluß auf eine derartige Einrichtung bei den Bäckern zu ziehen. Aber, daß uns diese Einrichtung geradezu notwendig ist, wird jedem kühl und objektiv denkenden Kollegen bereits klar geworden sein; deshalb muß überall hierzu Stellung genommen werden, damit auf dem Verbandstage in München der Wille der Mitglieder zum

klaren Ausdruck kommen könne. Ich bin der Meinung, daß wir wohl im Stande sind, diese Neuerung einzuführen unter folgenden Normen:

- 1. Die Unterstützung wird erst nach 52 Wochen Beitragsleistung gezahlt, d. h. alle, auch die alten Mitglieder können dieselbe erst erhalten, nachdem sie ein Jahr lang den erhöhten Beitrag geleistet haben.
2. Für die erste Woche wird keine Unterstützung bezahlt.
3. Die Unterstützung darf innerhalb eines Jahres, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, die Höhe von 42 Mt. nicht übersteigen und kann nachdem ein Mitglied ausgesteuert ist, erst nach 52 wöchentlichen Beitragsleistung wieder gewährt werden.
4. Die Unterstützung beträgt pro Woche 7 Mt.
5. Der Beitrag wird auf wöchentlich 30 Pfg. festgesetzt.

Nun, Kollegen, diskutirt die von vielen Seiten gemachten Vorschläge und beschäftigt Euch mit der Frage eingehend.

W. Nordmann, Bremen.

Die künftigen Gesellen.

Die Innungsgefallen von Hannover, geleithammelt von einigen Konfusionsräthen, waren wieder einmal auf V. Fehl der Innung zusammengekommen, um nun endlich einmal den verhassten Maximalarbeitstag ganz zu Tode zu sprechen. Der „Volkswille“ berichtet über diese Versammlung:

„Etwa 20 Meister und 150 Gesellen hatten sich eingefunden. Zunächst wurde über den Gebrauch bei Beerdingungen von Kollegen verhandelt, ob man denselben weiterbestehen lassen wolle. Nach Erledigung dieser Sache ward sodann die Debatte über den Maximalarbeitstag mit einem kurzen Referat des Innungsgefallen Gerner eingeleitet. Derselbe betonte: Als 1896 die Gesellen die Einführung des Maximalarbeitstages zugestimmt, da hätten sie wohl nicht daran gedacht, welch schweren Druck der Normalarbeitstag auf die kleinen Bäckereien ausüben werde. Die Last sei eine so schwere, daß sie von den kleinen Bäckereien kaum getragen werden könne. Die Verhältnisse lägen so, daß der Maximalarbeitstag „absolut nicht“ (?) eingehalten werden könne. Redner führte dann einige praktische Arbeiten, wie das „Raschen“ des Teiges u. a., womit er seine Behauptungen beweisen will. Die Einwendungen sind indes nach seiner so bestimmt aufgestellten Behauptung so nichts sagend, daß es sich nicht lohnt, sie näher zu erörtern. Nun aber bringt der Referent gegen den Normalarbeitstag eine Beweisführung vor, die mehr als köstlich ist. Herr Gerner meint: „Die „goldene Freiheit“ im Handwerk, die wir in unserem Berufe noch haben (!), die wollen wir uns nicht nehmen lassen durch die Fabrikarbeiter. (Gemeint sind die Brodfabriken und Genossenschaftsbäckereien.) Vollständig aus der Welt geschafft werden kann der Normalarbeitstag ja nicht wieder, aber man soll ihn nicht so strikte durchführen. Die älteren Meister halten es ja schließlich auch in den kleinen Bäckereien wohl aus; jedoch die jüngeren Anfänger nicht. (Sollte Herr Gerner vielleicht Absichten haben?) Gewiß wird mit der Zeit der Großbetrieb die kleineren Bäckereien „abschlachten“, aber wir wollen wenigstens so lange dagegen kämpfen, wie es geht. Das will ich den Kollegen wohl sagen: wer nicht mehr daran glaubt, mal Meister zu werden, der soll auch man keinen Anspruch mehr darauf machen, Innungsgefell zu sein. (Demnach muß die Innungsgefellzeit doch wohl nicht so verlockend sein.) In vielen Berufen liegt es ja wirklich so, daß der Kleinbetrieb sich nicht mehr über Wasser halten kann; aber im Bäckereibetriebe können wir uns doch immer noch mit der Weißbrodbäckerei über Wasser halten, wenn auch die Schwarzbrodbäckerei immer mehr von den Großbetrieben übergeschluckt wird.“ Sodann kommt Redner auf die hannoversche Brodfabrik zu sprechen, in deren Betriebe er selbst eine Zeit gearbeitet habe. (Rufe: Also auch Fabrikarbeiter! Große Heiterkeit.) Redner rügt, daß auch dort nicht die zwölfstündige Arbeitszeit innegehalten werde. Es sei sogar ab und zu vorgekommen, daß Kollegen 36 Stunden in einer Tour hätten Dienst gehabt, wenn der Betrieb aufrecht erhalten werden solle. Ihm (Redner) sei es selbst ergangen. So ziehe auch der Großbetrieb seiner Vorthail aus dem Schweiß der Arbeiter. (Allseitige Zustimmung. Selbst Herr Ruhn ruft tapfer „Bravo“.) Redner klagt ferner über nicht ordnungsmäßige Verwendung der Strafgeelder im genannten Betriebe, sowie über nicht richtiges Kleben der Krankentafeln. Die Klagen, die Redner jedoch über Kleinheitsverhältnisse in der Brodfabrik vorbringt, sind so haarsträubender Natur, daß wir aus bestimmten Gründen dieselben hier nicht wiederholen wollen. Öffentlich wird der überwachende Beamte sich die Sachen zum Zwecke der Kontrolle notirt haben. Nachdem Redner dann noch im Allgemeinen einige Worte über die viel erörterte Kleinheitsfrage gesprochen, wobei er zugeben muß, daß er selbst Bäckereien gefunden habe, die „Schweinefäßen“ gleichen, fordert er auf, dahin zu streben, daß die jetzigen Bestimmungen des Maximalarbeitstages gemildert werden.

Daß muß man Herrn Gerner lassen, als Agitator für das Interesse der Meister hat er mit seinen Ausführungen den Interessen der Gesellen einen besseren Dienst erwiesen, als er vielleicht hat wollen.

In der Debatte bringt der Innungsgefell Jde eine Anzahl Klagen aus Bäckereibetrieben in Völkjen, Devese, Weibergen und Eschbe vor. Ueberall lehre man sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen, dagegen kontrollire man aber die Kleinbetriebe. — Bäckermeister Ruhn jun., der zunächst seiner Freude über die Aufdeckung der Zustände auf der Brodfabrik möglichst drastischen Ausdruck giebt, fordert alsdann den „Genossenschaftsarbeiter“ Kühl auf, mit Vorschlägen zur Besserung kommen und ulkt dabei den Genannten in wenig anständiger Form an, weil Letzterer es immer noch nicht zum „Führer“ gebracht habe, obwohl er bereits 5 Jahre in der Genossenschaftsbäckerei arbeite. — Bäcker Kühl erwidert dann zunächst auf die Einwände gegen den Maximalarbeitstag und sucht klarzulegen, daß sich derselbe gut bewährt habe, selbst die hiesigen Bäckermeister seien in der Majorität jetzt der Ansicht, daß er beibehalten werden könne. Als der Redner dann den Bericht des Gewerbeinspektors über die hiesigen Verhältnisse bekannt giebt, wird er fortwährend unterbrochen. Dem Einwand Gerner's, daß es zuweilen vorkommen könne, daß die Arbeit in 12 Stunden nicht zu erledigen sei, bezeugt Kühl ganz geschickt damit, daß ja für 40 Tage im Jahre Ausnahmen zulässig seien. Bezüglich der Zustände auf der Brodfabrik fordert Kühl den Anschluß an die Organisation, dann würden solche Verhältnisse, als die vorgetragenen nicht möglich sein. — Bäckermeister Krollmann giebt dem Borredner recht. Aber mit den Vorschlägen zur Organisation werde nur den Arbeitern geholfen (!!). Die Ansichten Kühl's seien nicht die eines „gut“ denkenden Gesellen, der für sein Handwerk

beforgt sei. Wenn die Gesellen nur mit den Meistern „Hand in Hand gehen“ wollten, dann brauche man die Regierung gar nicht zur Hilfe. (Soll wohl heißen, daß die Gesellen sich an den Maximalarbeitstag nicht lehnen sollen?) — Bäckermeister Ruhn jun. fordert dann die Innungsgefallen auf, diese Sachen im Gefangenen doch öfters zu besprechen (Herr Ruhn, fürchten Sie nicht, mit der Polizei in Konflikt zu gerathen?), das Uebrige würden dann die Meister schon besorgen. (Große Heiterkeit.) Schließlich rempelt Herr Ruhn dann den Bäcker Ruhn nochmals an, worauf Letzterer entgegnet, daß Herr Ruhn seine jetzige Erfindung auch wohl nicht seiner Arbeit als Bäcker zu verdanken habe, sondern seinem früheren Pferdehandel. (Allgemeines Gelächter, in das Herr Ruhn lauernd mit einstimmt.)

Die Versammlung ging dann wie das Hornberger Schießen auseinander. Die beabsichtigte Annahme einer „Resolution“ erfolgte nicht. Vielleicht werden die Herren Ruhn u. a. das nun „unter sich“ besorgen. Schade, daß die öffentlichen Versammlungen immer nicht gelingen wollen.

Neu revidirtes Statut

der Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Eingeschriebene Hilfskassa zu Dresden...

Die mit dem Sitze in Dresden bestehende Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (G. S.) errichtet auf Grund der Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, in Verbindung mit dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, das nachfolgende, anderweit revidirte Statut:

§ 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse. 1. Die Kasse führt den Namen „Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ (G. S.). Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Dresden. 2. Die Kasse hat den Zweck: ihren Mitgliedern in Krankheit eine Unterstützung und den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder ein Sterbegeld zu gewähren. 3. Sie errichtet örtliche Verwaltungsstellen in Gemäßheit 19 a des Hilfskassengesetzes.

§ 2. Beitritt. 1. Jeder Bäcker und verwandte Berufsgenosse, welcher a) das 14. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und c) seine Gesundheit genügend nachweist, ist zum Beitritt berechtigt. — Vergleiche § 3, 2. — 2. Als verwandte Berufsgenossen sind Müller, Conditoren, Pfefferkuchler und alle in den Bäckereien beschäftigten Arbeiter anzusehen. 3. Wer der Kasse beitreten will, hat eine diesbezügliche Beitrittserklärung eigenhändig zu unterschreiben, durch welche er gleichzeitig sein Einverständnis mit den Bestimmungen des Statuts erklärt, bei seiner Anmeldung über sein Alter, über Krankheiten oder körperliche Gebrechen, mit welchen er behaftet ist oder innerhalb 10 Jahren behaftet war, gewissenhaft anzugeben und auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen, die Kosten für etwaige ärztliche Untersuchung und Ausstellung des ärztlichen Attestes auch bei eventueller Zurückweisung des Beitritts zu tragen. 4. Handzeichen Schreibensuntüchtiger unter der vorerwähnten Beitrittserklärung, bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Kassenvorstandes oder einer örtlichen Verwaltungsstelle. 5. Die Aufnahme hat zu erfolgen: für die im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle wohnenden Personen bei dem Bevollmächtigten dieser örtlichen Verwaltungsstelle, im Uebrigen bei dem Kassenvorstande. 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aushändigung des Mitgliedsbuches durch den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle, bezw. mit dem Tage der Absendung des Mitgliedsbuches durch den Kassenvorstand. 7. Der Beitritt jedes Mitgliedes ist von dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle dem Kassenvorstande sofort anzuzeigen.

§ 3. 1. Die Mitglieder anderer Bäcker-Krankenkassen, denen gesetzlich zusteht, über die Auflösung und das Verlangen ihrer Kasse selbstständig zu beschließen, können zu sämtlichen Aktiven und Passiven gemeinschaftlich der Kasse beitreten, sofern das zu letzterer einzuzahlende Kassenvorbringen wenigstens so viel beträgt, als nach § 5 von den überretenden Mitgliedern an Eintrittsgeld zu bezahlen sein würde. Das Alter und die Gesundheitsverhältnisse kommen bei Mitgliedern solcher Kassen nicht in Betracht. 2. Die Aufnahmebedingungen, welche übrigens Bestimmungen nicht enthalten dürfen, die mit diesem Statut in Widerspruch stehen, werden zwischen dem Kassenvorstand und dem Vorstande der überretenden Kasse schriftlich vereinbart; sie sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

§ 4. Austritt und Ausschuß. 1. Den Mitgliedern steht der Austritt aus der Kasse jederzeit frei: Der Austritt ist jedoch dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle oder, wenn das Mitglied in dem Bezirke einer solchen nicht aufhält, dem Kassenvorstand schriftlich anzuzeigen. 2. Der Ausschuß kann auf Beschluß des Kassenvorstandes erfolgen: wenn ein Mitglied 2 Monate Beiträge zurück, ohne daß ihm dieselben gestundet wurden. 3. Der Ausschuß muß erfolgen: a) wenn ein Mitglied sich einer bezüglichen Handlung schuldig gemacht hat, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt, oder b) wenn ein Mitglied eine ihm auf Grund dieses Statuts auferlegte Ordnungsstrafe innerhalb 2 aufgegebenen Frist nicht bezahlt. 4. Im Krankheitsfalle eines Mitgliedes darf der Ausschuß desselben erst nach Beendigung der Krankheit oder nach Wiedereintritt der Geschäftsfähigkeit bezw. nach Gewährung eines 13 wöchentlichen Krankengeldes erfolgen. 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage, an welchem dem Ausgeschlossenen der bezügliche Beschluß durch den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle oder durch den Kassenvorstand schriftlich bekannt gemacht worden ist. Diese schriftliche Mittheilung gilt auch dann als bewirkt, wenn der mit der letzten bekannten Adresse des ausgeschlossenen Mitgliedes verfehene Brief als unbeschießbar zurückkommt. 6. Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen, nach Bekanntmachung des Ausschlusses, den Ausspruch des in § 13 erwähnten Ausschusses anrufen. Gegen die Entscheidung des Letzteren steht binnen gleicher Frist Rekurs an die Generalversammlung zu. Der Rekurs an die Generalversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses anzubringen. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt der Kasse mit denjenigen Beiträgen und Strafgeeldern verpflichtet, welche bis zu dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft fällig geworden sind.

5. Mitglieder und Rechte der Mitglieder. 1. Jedes Mitglied (außer doppelt Versicherten) ist berechtigt, in eine höhere Klasse als in die nach dem ortsüblichen Tagelohn seines Beschäftigungsortes erforderliche, überzutreten, sobald dasselbe zur Zeit des darauf gerichteten Antrages gesund ist und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, können nur der I. Klasse angehören; sie sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung aufstehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestehen, sofort, sofern sie nicht abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschluss dem Bevollmächtigten ihrer örtlichen Verwaltungsstelle bzw. dem Kassenvorstande anzuzeigen, die Unterlassung dieser Verpflichtung zieht eine vom Kassenvorstande festzusetzende Ordnungsstrafe von 5-20 Mark nach sich. 2. Jedes großjährige im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglied ist stimmberechtigt und zu Kassenämtern wählbar, es darf die auf seine Person gefallene Wahl ohne triftige Gründe nicht ablehnen, es hat das ihm übertragene Amt im Interesse der Kasse zu verwalten und Alles zu unterlassen, wodurch Letztere geschädigt werden könnte. 3. Jeder Wohnungswechsel ist der örtlichen Verwaltung bzw. dem Kassenvorstand innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 Pfg., anzuzeigen, welche sofort zu entrichten ist. 4. Mitglieder, welche an einem Orte, wo sich eine örtliche Verwaltungsstelle befindet, in Arbeit treten, haben sich innerhalb einer Woche bei dem Bevollmächtigten dieser Verwaltungsstelle anzumelden. Abreisende Mitglieder haben sich bei dem Bevollmächtigten derjenigen örtlichen Verwaltungsstelle abzumelden, welcher sie zuletzt angehört haben und darauf zu achten, daß der Abmeldevermerk in das Quittungsbuch eingetragen wird. Falls sich an dem Orte, wo das Mitglied zuletzt, keine Verwaltungsstelle befindet, hat sich dasselbe bei dem Kassenvorstand zu melden und seine Beiträge nach § 6, 3 an den Kassirer regelmäßig einzusenden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine vom Vorstande festzusetzende Ordnungsstrafe von 1 Mark nach sich; die betreffenden Verwaltungsbeamten haben dieselbe zu erheben. 5. Mitglieder, welche freiwillig aus der Kasse geschieden, können unter denselben Bedingungen wie Neueintretende wieder beitreten, haben jedoch Eintrittsgeld nicht zu bezahlen, vorausgesetzt, daß der Wiedereintritt vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden erfolgt und das 45. Lebensjahr inzwischen nicht überschritten worden ist. 6. Diejenigen, welche wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen worden sind, können ebenfalls unter denselben Bedingungen wie Neueintretende wieder beitreten, haben jedoch die bis zu ihrer Ausschließung fällig gewordenen und zur Zeit des Wiedereintritts noch nicht abgeführten oder erlangten Beiträge und Strafgebühren nachzuzahlen.

§ 6. Beiträge. 1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die Kasse. 2. Jedes neu bzw. wieder-eintretende Mitglied hat, sofern wieder-eintretende Mitglieder nach § 5, 5 hiervon nicht entbunden sind, ein Eintrittsgeld in der Höhe von 1,50 Mk., sowie 20 Pf. für Statuten und Quittungsbuch zu bezahlen. Neueintretende Mitglieder, welche den Nachweis erbringen, innerhalb 4 Wochen vor dem Eintritt einer dem Kranken-Versicherungsgesetze entsprechenden Krankenkasse angehört zu haben, sind vom Eintrittsgelde befreit. 3. Die Kasse hat drei Unterstützungs-Klassen und demgemäß drei Beitragsklassen. Die Beiträge sind im Voraus zahlbar und betragen: 1. Klasse monatlich 1,30 Mk., 2. Klasse monatlich 1,60 Mk., 3. Klasse monatlich 1,80 Mk. Bei nicht vollen Monaten werden die Beiträge täglich berechnet: in der 1. Klasse mit 4 1/2 Pf., in der 2. Klasse mit 5 1/2 Pf., in der 3. Klasse mit 6 Pf. 4. Die gezahlten Beiträge sind jedem Mitgliede sofort in dessen Quittungsbuch durch abzustempelnde Marken zu quittieren. Rückständige Beiträge, welche nach Erlöschen der Mitgliedschaft gezahlt, werden ohne Marken quittiert. 5. Für die Erneuerung eines verloren gegangenen Statuten- und Quittungsbuches sind 20 Pf. zu bezahlen. 6. Die Mitglieder haben die Wahl, welcher Klasse sie beitreten wollen; müssen jedoch derjenigen Klasse angehören, in welcher das Krankengeld mindestens die Hälfte des für den Beschäftigungsort des Mitgliedes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes beträgt (zu vergl. jedoch § 5, 3, 1, Abs. II). 7. Treten Kassenmitglieder der 1. oder 2. Klasse in einem Orte in Beschäftigung, in welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, welcher sie bis dahin angehört, nicht die Hälfte des für diesen Ort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes beträgt, so treten sie mit dem Antritt der neuen Beschäftigung ohne Weiteres in diejenige Klasse ein, welche mindestens diesen Krankengeldbetrag gewährt. Das gleiche Verfahren tritt ein bei denjenigen Mitgliedern, in deren Beschäftigungsort der ortsübliche Tagelohn erhöht wird. 8. Jede Veränderung der festgestellten Beiträge oder Kassenleistungen bedarf der Genehmigung der Generalversammlung und der höheren Verwaltungsbehörde. 9. Zu anderen Zwecken, als den in § 7 sowie 8 bezeichneten Kassenleistungen und der Zahlung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Kassenvorstande erfolgen. 10. Den Mitgliedern können bei Arbeitslosigkeit auf ihren Antrag die Beiträge gefremdet werden, die Ertheilung derselben erfolgt durch die örtliche Verwaltung bzw. den Kassenvorstand, die erteilten Befreiungen sind auf den Monatsabrechnungen zu vermerken. 11. Von den Mitgliedern werden im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die ersten 13 Wochen der Krankheit Beiträge nicht erhoben.

§ 7. Unterstützungen. 1. Das Recht auf Unterstützung beginnt mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. 2. An Krankenunterstützung wird gewährt: a) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage nach Eintritt derselben für jeden Tag, Sonn- und Feiertage eingerechnet, ein Krankengeld für Mitglieder der 1. Klasse 1,25 Mk., wöchentlich 8,75 Mk., der 2. Klasse 1,50 Mk., wöchentlich 10,50 Mk., der 3. Klasse 1,70 Mk., wöchentlich 11,90 Mk. 3. Die Unterstützung unter a wird gewährt auf die Dauer von 13 Wochen, vom Beginne der Erkrankung ab gerechnet, diejenige unter b auf die Dauer von 20 Wochen vom Beginne der Erwerbsunfähigkeit ab gerechnet. Falls der Erkrankte nicht auf einen Tag, so endet die unter a erwähnte Unterstützung erst mit Ablauf der vom Tage des Krankengeldbezuges ab gerechneten 13. Woche. 4. Die ärztliche Behandlung wird gewährt durch die angelegten Kassenärzte; die Arznei, sowie die Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel sind von den durch die Kasse bestimmten Apotheken bzw. sonstigen Stellen zu entnehmen, in welchen auch die Reparaturen der Brillen, Bruchbänder und der ähnlichen Heilmittel nach Bedarf und gegen Vorzeigen der unbrauchbar gewordenen Gegenstände auf Kosten der Kasse stattfinden. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken usw. entstandenen Kosten übernimmt die Kasse

nicht, abgesehen von dringenden Fällen, oder wenn die Behandlung durch einen anderen Arzt als den Kassensarzt bezogen wird. Die Entnahme von Arznei usw. von anderen als den bestimmten Stellen durch den Kassenvorstand oder die örtliche Verwaltung genehmigt worden ist. Diejenigen Kassenmitglieder, welche sich in dem Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle nicht aufhalten und deshalb von einem Kassenarzte nicht behandelt werden können, erhalten gegen Einsendung der quittierten Rechnungen den gebührenden Aufwand für ärztliche Behandlung, Arznei und die unter 2a erwähnten Heilmittel zurück, oder es wird nach Einlegung der Rechnungen der berechnete Betrag durch die Kasse beglichen. Die Kosten für Bahnfahrten werden gegen Vorbringung der Quittungen von der Kasse mit ihren Kassenärzten vereinbart. 5. Mitglieder, welche innerhalb der ersten 13 Wochen ihrer Mitgliedschaft erkranken oder die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für zusammen 20 Wochen bezogen haben, erhalten bei Eintritt eines neuen Erwerbsunfähigkeits verbundenen Unterstützungsfalles das Krankengeld unter 2b nur auf die Dauer von 13 Wochen lang gewährt; die volle statutengemäße Unterstützung tritt erst wieder ein, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt des neuen Unterstützungsfalles ein Zeitraum von 13 Wochen oder mehr liegt. 6. Mitglieder, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, erhalten für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der That, auch Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorzüglich durch schuldhaftes Vethelligen an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, in diesen Fällen nur die unter 2a erwähnte Krankenunterstützung auf die Dauer von 13 Wochen. Darüber, ob eine schuldhaft Vethelligen des Mitgliedes vorliegt, entscheidet der Kassenvorstand nach Anhörung des Mitgliedes und der örtlichen Verwaltung. Stellt sich eine der vorbezeichneten Krankheitsursachen erst heraus, nachdem das Mitglied bereits Krankengeld bezogen hat, so ist der erhobene Betrag zurückzuerstatten. 7. Mitgliedern, welche innerhalb der ersten 13 Wochen ihrer Mitgliedschaft erkranken, wird das Krankengeld nach 2b nur auf die Dauer von 13 Wochen gewährt. 8. Mitglieder, welche aus einer niederen Klasse in eine höhere übertreten, erhalten im Falle der Erkrankung innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Uebertritt das Krankengeld für die ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit nach der höheren Klasse, für die weitere Dauer aber nur das Krankengeld nach der Klasse, welcher sie vor dem Uebertritt angehört haben. Während der Erkrankung ist der Uebertritt in eine höhere Klasse nicht zulässig. 9. Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle wöchentlich postnumerando gegen Einlieferung eines von einem approbirten Arzte auszustellenden Krankenscheines. 10. In dem erstmalig eingereichten Krankenscheine ist die Art und der Tag des Beginns der Krankheit bzw. ob mit derselben Erwerbsunfähigkeit verbunden ist oder nicht, in dem letzten der Tag der Beendigung der Krankheit bzw. des Wiedereintritts der Erwerbsunfähigkeit anzugeben. 11. Erkrankt ein Mitglied an einem Orte, welcher zu dem Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle nicht gehört, so hat dasselbe sein Quittungsbuch, sowie ein mit den unter 10 bemerkten Angaben versehenes ärztliches Zeugnis an den Kassenvorstand einzusenden. Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist das am Ende jeder Woche auszustellende Zeugnis zu erneuern, Ausnahmen hiervon sind nur mit vorher einzuholender Genehmigung des Kassenvorstandes gestattet. Die Bescheinigung muß das Datum des letzten Tages jeder Krankheitswoche vom Arzt erhalten. Die Zusendung des Krankengeldes durch die Post erfolgt auf Kosten des Empfängers. 12. Tritt die Krankheit oder der Tod eines Mitgliedes unter Umständen ein, welche Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichten, so geht der Entschädigungsanspruch in der Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Kasse über; das Mitglied hat die Verpflichtung, bei etwa an ihn bereitete Unterstüzung an die Kasse wieder zurückzuzahlen, soweit der erhaltene Entschädigungsbetrag hierzu ausreichend ist. Vorkommnisse der bezeichneten Art sind von den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstellen dem Kassenvorstande unter genauer Mittheilung aller einschlagenden Verhältnisse alsbald nach deren Bekanntwerden anzuzeigen. 13. Rückständige Beiträge werden vom Krankengeld in Abzug gebracht. 14. Entstehen Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, so ist für die Kasse das Gutachten des Kassensarztes maßgebend. 15. An Stelle der unter Ziffer 2, bezw. 3, 5, 6, 7 erwähnten Unterstützung kann nach dem Ermessen des Kassenvorstandes in einer von diesem bezeichneten Heilanstalt auf die Dauer für die unter Ziffer 2 und 3 erwähnte Unterstützung von 20 Wochen, für die unter Ziffer 5, 6, 7 erwähnte Unterstützung auf die Dauer von 13 Wochen, freie Kur und Verpflegung gewährt werden und zwar: a) für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglied der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften der § 9 zuwidergehandelt hat; b) für sonstige Erkrankte jederzeit. 16. Hat der in einer Heilanstalt Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben freier Kur und Verpflegung die Hälfte des unter 2b festgesetzten Krankengeldes seiner Klasse unmittelbar an seine Angehörigen zu bezahlen. 17. Mitglieder, welche sich, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung des Kassenvorstandes in eine Heilanstalt begeben, erhalten die Krankenunterstützung nur nach Ziffer 2, 3, 5, 6, 7 dieses Paragraphen gewährt. 18. Wenn in Fällen plötzlicher Erkrankung oder bei Unmöglichkeit, den Arzt die Unterbringung in eine Heilanstalt anzuordnen, so vergütet die Kasse die Kosten des Transports und die Kosten der Heilanstalt. In den gleichen Fällen übernimmt die Kasse auch die erstmalige Konsultation eines anderen als des Kassensarztes. 19. Ist von einer Gemeinde oder einem Armenverbande, oder von einem Betriebsunternehmer, oder von der Kasse auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem kranken Kassenmitgliede Unterstützung gewährt worden, so geht dessen Unterstützungsanspruch gegen die Kasse auf die Gemeinde oder Armenverband, auf den Betriebsunternehmer oder die Kasse, von welcher die Unterstützung geleistet worden ist, im Betrage der geleisteten Unterstützung über. Streitigkeiten mit der Kasse seitens der Genannten oder seitens der Gemeindearmenversicherung oder einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse wegen von diesen unrichtig geleisteten Unterstützungen an Kassenmitglieder werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. 20. Uebernimmt

eine Berufsgenossenschaft in den durch Unfall herbeigeführten Erkrankungen das Ueberfahren auf ihre Kosten, so geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Ueberfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges auf die Berufsgenossenschaft über, damit aber auch alle diejenigen Verpflichtungen, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen. — Hieraus entstehende Streitigkeiten werden, soweit der Erkrankte und die Berufsgenossenschaft in Frage kommen, von der Ausschussbehörde der Kasse oder von den sonst hierzu bestimmten Behörden (§ 58, 1, § 76 c Abs. 2 des Kr.-Ges.), soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse entstehen, im Verwaltungsstreitverfahren am Sitze der Kasse (§ 58, 2, § 76 c Abs. 2 des Kr.-Ges.) entschieden. — Den Berufsgenossenschaften stehen das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungs-Gesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten. Zu vergleichen § 76 d des Kr.-Ges. (Schluß folgt.)

Anträge zu der am 9. April u. folgende Tage in München stattfindenden 7. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands.

Bezirksstag in Verden beantragt:  
1. Das Fachorgan jede Woche erscheinen zu lassen.  
2. Eine Delegirtensteuer im Verbandsverband einzuführen, welche voll an die Hauptkasse abgeleitet werden muß, welche dann auch die gesammelten Delegationskosten zu den Verbandstagen zu tragen hat. 3. Um in der Agitation den Vorstand zu entlasten, eine Eintheilung des Verbandes in Gaue einzuführen.  
Mitgliedschaft Mainz: 1. Erhaltung einer Reiseunterstützung von 2 Pfg. pro Kilometer. 2. Die Kosten für die Delegation zu den Generalversammlungen soll die Hauptkasse des Verbandes und die Mitgliedschaften je zur Hälfte tragen.

**Quittung.**

Im Monat Dezember gingen folgende Geldbeträge bei der Hauptkasse des Verbandes ein:  
a. Rückbeiträge von Mitgliedschaften für 1898. Gera Mt. 13,50, Hannover 15,—, Würzburg 30,—, Hamburg 191,70, Stuttgart 7,50, München 12,50, Dresden 88,50, Rineburg 10,—, Chemnitz 7,50, Garburg 17,50, Mannheim 75,90, Lagerdorf 9,50, Mainz 12,—, Frankfurt 58,50, Bergedorf 6,50, Spandau 10,30, Witten 13,50, Potschappel 14,60, Stettin 9,—, Remscheid 14,—, Wilhelmsburg 7,—, Halle 6,—, Remscheid 9,—, Dortmund 95,30.  
Monatsbeiträge auf das neue Jahr. Offenbach 16,—, Stettin 3,50, Grobbäder Hamburgs 72,50, Halle 3,—, Hamburg 104,—, Stuttgart 10,—, Mainz 19,50, Berlin 127,40, Magdeburg 83,50, Bergedorf 15,—, München 241,—.  
b. Einzelmitglieder der Hauptkasse: C. M. Falkenstein Mt. 0,80, F. G. Mühlhausen i. Th. 2,40, S. J. Neuges 0,80, W. M. Köhler 1,30, S. M. Planenburg 4,80, F. F. G. 5,60, R. W. Soltau 0,80, F. R. Herzogswalbau 2,40, C. S. Eisenberg 2,40, W. G. Grobbäder 1,30, S. R. Mühlhausen i. G. 6,40, R. R. Köhler 1,30, F. S. Neustadt 0,80, S. D. Bübbenua 4,00, Th. P. Gutin 2,10, C. F. Herfeld 1,60, F. R. Rotenburg 1,30, R. T. Steinpleis 1,60, R. S. G. 1,30, E. D. G. 1,30, M. B. Montigny 4,80, S. G. Schwewe 2,40, R. F. Bonn 2,60, M. H. Eisenberg 2,10, F. F. Düsseldorf 4,00.  
c. Abonnements und Annoncen. R. P. Dresden Mt. 16,95, C. B. München 35,—, A. J. München 3,80, R. A. Dresden 3,—, S. M. Stockholm 1,40, M. B. Berlin 1,20, C. B. München 9,60, A. R. Garburg 2,40, R. G. Berlin 2,40, A. R. Hamburg 1,95, Grobbäder-Kasse 9,—, Mitgl. Altona 1,40, Mitgl. Garburg 1,30, C. B. Leipzig 11,—, Flora-Leipzig 12,50, R. Leipzig 15,50, Zentralkasse-Kasse 15,—.  
d. Proskuren. Berlin Mt. 15,—, Hamburg 155,70, Höchst 5,—, Wilhelmsburg 2,50, Stettin 7,50, Berlin 25,—, Hamburg 39,50.  
Ueber obige Beträge quittirt dankend  
Der Hauptkassirer.

**Verschiedenes.**

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erklärt folgende Bekanntmachung: An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Der Gewerkschafts-Ausschuss hat beschloffen, daß Montag, den 8. Mai 1899 der Dritte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Frankfurt a. M.-Bockenheim, in dem Lokale „Pfälzer Hof“, Schloßstraße 32, stattfindet. Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen: 1. Erlebigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate usw.). 2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission und Verathung der Anträge, betreffend: a) Agitation; b) Erweiterung der Thätigkeit der Generalkommission; c) Streikunterstützung und Streikstatistik; d) „Correspondenzblatt“. 3. Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. 4. Die Gewerbeinspektion. 5. Tarife und Tarifgemeinschaften in gewerkschaftlichen Kämpfen. 6. Die Arbeitsvermittlung. 7. Die Arbeiterssekretariate. 8. Die Stellung der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisation Deutschlands. 9. Verathung der nicht unter den vorstehenden Punkten erklärten Anträge. Anträge, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, oder auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 25. März 1899 an die Generalkommission einzusenden. Sämmtliche bis dahin eingegangene Anträge werden veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutirt werden können. Der Kongreß wird am 8. Mai 1899, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden und dürfte voraussichtlich fünf Tage dauern. Die Wahlen der Delegirten werden nach den vom zweiten Gewerkschaftskongreß gegebenen Bestimmungen von den Zentralvereinsvorständen ausgeschieden werden. C. Legien, Hamburg VI, Marktstr. 15.

Als Material zur Zuckersackvorlage veröffentlicht das „Offenbacher Abendblatt“ nachstehendes Zirkular, das ihm auf den Redaktionsstisch lag:  
Gesamtverband deutscher Metall-Industrieller.  
(Bureau: SO, Gießerei Ufer 9.)  
Berlin, den 13. Dezember 1898.  
Rundschreiben Nr. 12 pro 1898.  
Zufolge einer uns vom Verbands Berliner Metall-industrieller zugegangenen Mittheilung nehmen wir Veranlassung, unsere Mitglieder hierdurch vor der Einstellung des Formers A . . . P . . . geb. am 17. Mai 1859 zu C . . . zu warnen, und empfehlen für etwa gewünschte nähere Auskunft in dieser Angelegenheit den direkten Verkehr mit genanntem Verbands (Berlin N, Gartenstr. 160).  
Hochachtungsvoll  
Gesamtverband deutscher Metall-Industrieller.  
Der Vorsitzende: Rehmann.